Reichsgesetzblatt

Teil II

1925 | Ausgegeben zu Berlin, den 1. August 1925 | Nr. 32

Inhalt: Verordnung über die Besetzung deutscher Kauffahrteischiffe mit Kapitänen und Schiffsoffizieren. S. 709. — Verordnung über den Befähigungsnachweis der Seeschiffer und Seesteuerleute auf deutschen Kauffahrteischiffen. S. 714. — Verordnung über den Befähigungsnachweis der Schiffsingenieure und Seemaschinisten auf deutschen Kauffahrteischiffen. S. 721.

Verordnung über die Besetzung deutscher Kauffahrteischiffe mit Kapitänen und Schiffsoffizieren. Vom 25. Juli 1925.

Auf Grund des § 4 der Seemannsordnung vom 2. Juni 1902 (Reichsgesetzbl. S. 175) wird nach Zustimmung des Reichsrats hiermit verordnet:

I. Besetzung der Kauffahrteischiffe mit Ausschluß der in der Seefischerei beschäftigten Fahrzeuge.

§ 1

Abgrenzung der Fahrten

Im Sinne dieser Verordnung ist

1. Nahfahrt: Die Fahrt an der deutschen Küste auf Watten, Bodden, Föhrden, Flußmündungen, soweit sie zur Seefahrt gehört, sowie Tagesfahrt in See auf eine Entfernung von nicht mehr als 50 Seemeilen vom Beginne der Seegrenze (§ 1 der Ausführungsbestimmungen vom 10. November 1899 zum § 25 des Flaggengesetzes — Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 380);

2. Küstenfahrt: die Fahrt

   zwischen allen Plätzen der Festland- und Inselküste von Kap Grisnez bis Windau mit Einschluß der Insel Helgoland, jedoch ausschließlich der Strecke nördlich vom Aggerkanal und Frederikshavn sowie der Umfahrt um Skagen,

   an der Küste der im Kattegat und südlicher gelegenen dänischen Inseln mit Einschluß der Insel Bornholm,

   an der schwedischen Küste von Lysekil bis Oskarshamn mit Einschluß der Insel Öland,

   soweit diese Fahrt die Grenzen der Nahfahrt überschreitet;

3. Kleine Fahrt: die Fahrt

   in der Ostsee, in der Nordsee bis zu einundsechzig Grad nördlicher Breite, im Englischen Kanal, im Bristol-Kanal, im St.-Georgs-Kanal und in der Irischen See mit Einschluß der Clyde-Häfen,

   soweit diese Fahrt die Grenzen der Küstenfahrt überschreitet;

4. Mittlere Fahrt: die Fahrt

   zwischen europäischen Häfen, nichteuropäischen Häfen des Mittelmeers und des Schwarzen Meeres, Häfen der westafrikanischen Küste nördlich von zwölf Grad nördlicher Breite und Häfen auf den Kapverdischen und Kanarischen Inseln sowie auf Madeira,

   soweit diese Fahrt die Grenzen der kleinen Fahrt überschreitet;

5. Große Fahrt: die Fahrt,

   welche die Grenzen der mittleren Fahrt überschreitet.

§ 2

Beförderung von Reisenden

Im Sinne dieser Verordnung gilt ein Schiff als zur Beförderung von Reisenden dienend, wenn es außer seiner Besatzung mehr als zwölf Personen an Bord hat. In diese Zahl werden Seeleute und andere Personen, die als hilfsbedürftig oder straffällig mitgenommen werden, nicht eingerechnet.

§ 3

Seeleichter

Im Sinne dieser Verordnung gilt ein Fahrzeug als Seeleichter, wenn es keine eigenen Antriebsvorrichtungen besitzt.

§ 4

Nahfahrt

In der Nahfahrt muß der Kapitän eines Schiffes, das nicht zur Beförderung von Reisenden dient, ein Befähigungszeugnis als Schiffer auf Küstenfahrt besitzen.

Die Landesregierungen können bestimmen, daß die Vorschrift des Abs. 1 keine Anwendung findet auf Per-

sonen, die selbstgewonnene Erzeugnisse oder selbstverfertigte Waren zu Wasser anfahren, um sie zu Markte zu bringen.

Der Kapitän eines Schiffes, das zur Beförderung von Reisenden dient, muß das Befähigungszeugnis als Steuermann auf kleiner Fahrt besitzen.

Seedampf- und Seemotorschiffe mit Maschinen von nicht mehr als 150 PS sind außerdem mit einem Kleinmaschinisten, solche mit Maschinen von 150 bis zu 1 000 PS mit einem Seemaschinisten III. Klasse und solche mit Maschinen von mehr als 1 000 PS mit einem Seemaschinisten II. Klasse zu besetzen.

Für Fahrzeuge mit Motoren von nicht mehr als 75 PS (mit Einschluß der Segelfahrzeuge mit Hilfsmotor) genügt für die Wartung des Motors ein Kleinmotorführer.

§ 5

Küstenfahrt

In der Küstenfahrt muß, unbeschadet der Vorschriften in den Absätzen 2 und 3, der Kapitän besitzen:

1. auf Schiffen von weniger als 250 cbm Bruttoraumgehalt, die nicht zur Beförderung von Reisenden dienen, ein Befähigungszeugnis als Schiffer auf Küstenfahrt,
2. auf Schiffen von weniger als 250 cbm Bruttoraumgehalt, die zur Beförderung von Reisenden dienen, sowie auf Schiffen von 250 bis zu 400 cbm Bruttoraumgehalt ein Befähigungszeugnis als Steuermann auf kleiner Fahrt,
3. auf Schiffen von 400 bis zu 1 000 cbm Bruttoraumgehalt, die nicht zur Beförderung von Reisenden dienen, ein Befähigungszeugnis als Schiffer auf kleiner Fahrt (vgl. § 11),
4. auf Schiffen von 400 bis zu 1 000 cbm Bruttoraumgehalt, die zur Beförderung von Reisenden dienen, sowie auf Schiffen von 1 000 cbm oder mehr Bruttoraumgehalt ein Befähigungszeugnis als Schiffer auf großer Fahrt.

Für Schleppdampfschiffe von 1 000 bis zu 1 500 cbm Bruttoraumgehalt genügt als Kapitän ein Schiffer auf kleiner Fahrt, der eine mindestens zwölfmonatige Fahrzeit als Kapitän oder Steuermann auf Schleppdampfschiffen nachweisen kann.

Für Seeleichter jeder Größe genügt als Kapitän ein Schiffer auf Küstenfahrt.

Schiffe von 400 bis zu 1 000 cbm Bruttoraumgehalt, die nicht zur Beförderung von Reisenden dienen, mit Ausnahme der Seeleichter, sind neben dem Kapitän mit mindestens einem Steuermanne zu besetzen, der ein Befähigungszeugnis als Steuermann auf kleiner Fahrt besitzt.

Schiffe von 400 bis zu 1 000 cbm Bruttoraumgehalt, die zur Beförderung von Reisenden dienen, sowie Schiffe von 1 000 cbm und mehr Bruttoraumgehalt, mit Ausnahme der Seeleichter, sind neben dem Kapitän mit mindestens einem Steuermanne zu besetzen, der ein Befähigungszeugnis als Steuermann auf großer Fahrt besitzt.

Für Schleppdampfschiffe von 1 000 bis zu 1 500 cbm Bruttoraumgehalt genügt ein Steuermann mit dem Befähigungszeugnis als Schiffer auf kleiner Fahrt.

Seedampf- und Seemotorschiffe mit Maschinen von nicht mehr als 1 000 PS sind außerdem mit einem Seemaschinisten III. Klasse, solche mit Maschinen von mehr als 1 000 PS mit einem Seemaschinisten II. Klasse als leitendem Maschinisten zu besetzen. Dauert die Fahrt in der Regel länger als zwölf Stunden ohne Unterbrechung, so muß mindestens noch ein Seemaschinist III. Klasse an Bord sein.

Für Fahrzeuge mit Motoren von nicht mehr als 75 PS (mit Einschluß der Segelfahrzeuge mit Hilfsmotor) genügt für die Wartung des Motors ein Kleinmotorführer, wenn die Fahrzeuge nicht zur Beförderung von Reisenden dienen.

§ 6

Kleine Fahrt

In kleiner Fahrt muß, unbeschadet der Vorschriften in den Absätzen 2 und 3, der Kapitän besitzen:

1. auf Schiffen von weniger als 400 cbm Bruttoraumgehalt ein Befähigungszeugnis als Steuermann auf kleiner Fahrt,
2. auf Schiffen von 400 bis 1 000 cbm Bruttoraumgehalt, die nicht zur Beförderung von Reisenden dienen, ein Befähigungszeugnis als Schiffer auf kleiner Fahrt (vgl. § 11),
3. auf Schiffen von 400 bis zu 1 000 cbm Bruttoraumgehalt, die zur Beförderung von Reisenden dienen, sowie auf Schiffen von 1 000 cbm und mehr Bruttoraumgehalt ein Befähigungszeugnis als Schiffer auf großer Fahrt.

Für Schleppdampfschiffe von 1 000 bis zu 1 500 cbm Bruttoraumgehalt genügt als Kapitän ein Schiffer auf kleiner Fahrt, der eine mindestens zwölfmonatige Fahrzeit als Kapitän oder Steuermann auf Schleppdampfschiffen nachweisen kann.

Für Seeleichter jeder Größe genügt als Kapitän ein Steuermann auf kleiner Fahrt.

Schiffe von 400 bis zu 1 000 cbm Bruttoraumgehalt, die nicht zur Beförderung von Reisenden dienen, mit Ausnahme der Seeleichter, sind neben dem Kapitän mit mindestens einem Steuermanne zu besetzen, der ein Befähigungszeugnis als Steuermann auf kleiner Fahrt besitzt.

Schiffe von 400 bis 1 000 cbm Bruttoraumgehalt, die zur Beförderung von Reisenden dienen, sowie Schiffe von 1 000 cbm und mehr Bruttoraumgehalt, mit Ausnahme der Seeleichter, sind neben dem Kapitän mit mindestens einem Steuermanne zu besetzen, der ein Befähigungszeugnis als Steuermann auf großer Fahrt besitzt.

Für Schleppdampfschiffe von 1 000 bis zu 1 500 cbm Bruttoraumgehalt genügt ein Steuermann mit dem Befähigungszeugnis als Schiffer auf kleiner Fahrt.

Seedampf- und Seemotorschiffe mit Maschinen von mehr als 1 000 PS sind außerdem mit zwei Seemaschinisten III. Klasse, solche mit Maschinen von mehr als 1 000 PS, und wenn sie zur Beförderung von Reisenden dienen, mit einem Seemaschinisten II. Klasse als leitendem Maschinisten und mindestens einem Seemaschinisten III. Klasse zu besetzen.

Für Segelschiffe, die nicht zur Beförderung von Reisenden dienen und mit einer zur Fortbewegung die-

nenden Hilfsdampfmaschine oder einem Hilfsmotor versehen sind, genügt als Maschinist ein Kleinmaschinist.

Für Fahrzeuge mit Motoren von nicht mehr als 75 PS (mit Einschluß der Segelfahrzeuge mit Hilfsmotor) genügt für die Wartung des Motors ein Kleinmotorführer, wenn die Fahrzeuge nicht zur Beförderung von Reisenden dienen.

§ 7

Mittlere Fahrt

In mittlerer Fahrt muß der Kapitän ein Befähigungszeugnis als Schiffer auf großer Fahrt besitzen.

Schiffe von 250 cbm oder mehr Bruttoraumgehalt sind neben dem Kapitän mit mindestens einem Steuermanne, der ein Befähigungszeugnis als Steuermann auf großer Fahrt besitzt, Schiffe von 3 000 cbm oder mehr Bruttoraumgehalt mit mindestens zwei solchen Steuerleuten zu besetzen.

Seedampf- und Seemotorschiffe sind außerdem mit einem Seemaschinisten II. Klasse als leitendem Maschinisten und mindestens einem Seemaschinisten III. Klasse zu besetzen.

Für Segelschiffe, die mit einer zur Fortbewegung dienenden Hilfsdampfmaschine oder einem Hilfsmotor versehen sind, genügt als Maschinist ein Seemaschinist III. Klasse.

§ 8

Große Fahrt

In großer Fahrt muß der Kapitän ein Befähigungszeugnis als Schiffer auf großer Fahrt besitzen.

Schiffe von 250 cbm oder mehr Bruttoraumgehalt sind neben dem Kapitän mit mindestens einem Steuermanne, der ein Befähigungszeugnis als Steuermann auf großer Fahrt besitzt, Schiffe von 2 000 cbm oder mehr Bruttoraumgehalt mit mindestens zwei solchen Steuerleuten zu besetzen.

Seedampf- oder Seemotorschiffe sind außerdem, soweit sie nicht unter die Vorschriften der Absätze 4 und 5 fallen, mit einem Maschinisten I. Klasse als leitendem Maschinisten und mindestens zwei Maschinisten II. Klasse zu besetzen.

Seedampf- und Seemotorschiffe mit Maschinen von mehr als 5 000 PS sind mit einem Schiffsingenieur als leitendem Maschinisten und mindestens drei Seemaschinisten I. Klasse zu besetzen.

Seedampf- und Seemotorschiffe in ostasiatischer Fahrt zwischen elf Grad südlicher und fünfundfünfzig Grad nördlicher Breite und zwischen neunzig Grad östlicher und einhundertundfünfzig Grad östlicher Länge von Greenwich, sowie Seedampf- und Seemotorschiffe in ostafrikanischer und westafrikanischer Küstenfahrt sind mit mindestens zwei Seemaschinisten II. Klasse zu besetzen.

Für Segelschiffe, die mit einer zur Fortbewegung dienenden Hilfsdampfmaschine oder einem Hilfsmotor versehen sind, genügt als Maschinist ein Seemaschinist II. Klasse. Ist bei Beginn der Reise anzunehmen, daß der Maschinenbetrieb länger als zwölf Stunden ohne Unterbrechung dauert, so muß mindestens noch ein Seemaschinist III. Klasse an Bord sein.

§ 9

Kenntnisse in Gesundheitspflege

Auf Schiffen in großer, mittlerer und kleiner Fahrt, die keinen Schiffsarzt an Bord haben, muß der Kapitän oder ein Steuermann im Prüfungszeugnis im Fache „Gesundheitspflege" mindestens das Urteil „Genügend" aufweisen oder ein Zeugnis über die erfolgreiche Ablegung einer amtlichen Prüfung in der Gesundheitspflege besitzen.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn die Gewerbebefugnis des Kapitäns und sämtlicher Steuerleute

auf Schiffen in großer Fahrt: vor dem 1. Januar 1900,

auf Schiffen in mittlerer und kleiner Fahrt: vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung

erworben ist.

§ 10

Stufenfolge der Befähigungszeugnisse

In allen Fällen, in denen ein bestimmtes Befähigungszeugnis vorgeschrieben ist, ist auch ein höheres Befähigungszeugnis zugelassen, in der Stufenfolge:

a) Befähigungszeugnis als Schiffer auf Küstenfahrt, als Steuermann auf kleiner Fahrt, als Schiffer auf kleiner Fahrt, als Steuermann auf großer Fahrt, als Schiffer auf großer Fahrt;

b) Befähigungszeugnis als Kleinmotorführer, als Kleinmaschinist, als Seemaschinist III., II., I. Klasse und als Schiffsingenieur.

§ 11

Befähigungszeugnis als Schiffer auf kleiner Fahrt

Wo in dieser Verordnung ein Befähigungszeugnis als Schiffer auf kleiner Fahrt verlangt wird, ist darunter ein nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung ausgestelltes zu verstehen. Ein vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung ausgestelltes Befähigungszeugnis als Schiffer auf kleiner Fahrt ist nur einem Befähigungszeugnisse als Steuermann auf kleiner Fahrt gleichzuachten.

§ 12

Schulschiffe

Schulschiffe sind ohne Rücksicht auf Größe und Fahrtbereich wie Schiffe von mehr als 2 000 cbm Bruttoraumgehalt in großer Fahrt zu besetzen (§ 8).

Als Schulschiffe gelten alle Schiffe, die eine das übliche Maß überschreitende Anzahl von Schiffsjungen zur Ausbildung gegen Entgelt an Bord nehmen.

§ 13

Luftfahrzeuge

Diese Verordnung findet auf Luftfahrzeuge keine Anwendung.

II. Besetzung der in der Seefischerei beschäftigten Fahrzeuge.

§ 14

Abgrenzung der Fahrten

Im Sinne dieser Verordnung ist

1. Küstenfischerei: die Fischerei, die an der deutschen Ost- und Nordseeküste mit Segelfahrzeugen von nicht mehr als acht Meter Länge über alles, unter Ausschluß derjenigen, die mit einer zur Fortbewegung dienenden Hilfsmaschine ausgestattet sind, betrieben wird;
2. Kleine Hochseefischerei: die Fischerei, die in der Ostsee, in der Nordsee bis zu einundsechzig Grad nördlicher Breite und im Englischen Kanal betrieben wird, soweit sie nicht zur Küstenfischerei gehört;
3. Mittlere Hochseefischerei: die Fischerei, die nördlich von einundsechzig Grad nördlicher Breite zwischen dreißig Grad westlicher und fünfzig Grad östlicher Länge von Greenwich betrieben wird;
4. Große Hochseefischerei: die Fischerei in allen Meeren, soweit sie nicht unter eine der unter 1 bis 3 genannten Klassen fällt.

§ 15

Küstenfischerei

Die Führer von Fahrzeugen in der Küstenfischerei bedürfen eines nautischen Befähigungsnachweises nicht. Unberührt bleiben polizeiliche Vorschriften der Landesbehörden über die gewerbsmäßige Personenbeförderung in offenen Fischereifahrzeugen.

§ 16

Kleine Hochseefischerei

In der kleinen Hochseefischerei muß der Kapitän besitzen:

1. auf Fahrzeugen von weniger als 75 cbm Bruttoraumgehalt ein Befähigungszeugnis als Schiffer in kleiner Hochseefischerei, auf Segelfahrzeugen daneben ein Befähigungszeugnis als Schiffer auf Küstenfahrt;
2. auf größeren als den unter 1 angegebenen Fahrzeugen ein Befähigungszeugnis als Steuermann in mittlerer Hochseefischerei, auf Segelfahrzeugen daneben ein Befähigungszeugnis als Steuermann auf kleiner Fahrt.

Fahrzeuge von mehr als 200 cbm Bruttoraumgehalt sind neben dem Kapitäne mit mindestens einem Steuermanne zu besetzen, der ein Befähigungszeugnis als Steuermann in mittlerer Hochseefischerei, auf Segelfahrzeugen daneben ein Befähigungszeugnis als Steuermann auf kleiner Fahrt besitzt.

Seedampf- und Seemotorschiffe sind mit zwei Seemaschinisten III. Klasse zu besetzen. Bei Fahrzeugen von nicht mehr als 200 cbm Bruttoraumgehalt kann ein Seemaschinist III. Klasse durch einen Kleinmaschinisten ersetzt werden.

Für Segelfahrzeuge, die mit einer zur Fortbewegung dienenden Hilfsdampfmaschine oder einem Hilfsmotor von nicht mehr als 150 PS ausgestattet sind, genügt als Maschinist ein Kleinmaschinist, für solche Fahrzeuge mit Maschinen von mehr als 150 PS ein Seemaschinist III. Klasse.

Für Fahrzeuge mit Motoren von nicht mehr als 75 PS (mit Einschluß der Segelfahrzeuge mit Hilfsmotor) genügt für die Wartung des Motors ein Kleinmotorführer.

§ 17

Mittlere Hochseefischerei

In der mittleren Hochseefischerei muß der Kapitän ein Befähigungszeugnis als Schiffer in mittlerer Hochseefischerei, auf Segelfahrzeugen daneben ein Befähigungszeugnis als Schiffer auf kleiner Fahrt besitzen.

Neben dem Kapitäne sind die Fahrzeuge mit zwei Steuerleuten zu besetzen, von denen der erste ein Befähigungszeugnis als Steuermann in mittlerer Hochseefischerei, auf Segelfahrzeugen daneben ein Befähigungszeugnis als Steuermann auf kleiner Fahrt, der zweite ein Befähigungszeugnis als Schiffer in kleiner Hochseefischerei, auf Segelfahrzeugen daneben ein Befähigungszeugnis als Schiffer auf Küstenfahrt besitzt.

Seedampf- und Seemotorschiffe sind außerdem mit zwei Seemaschinisten III. Klasse zu besetzen.

Für Segelfahrzeuge, die mit einer zur Fortbewegung dienenden Hilfsdampfmaschine oder einem Hilfsmotor von nicht mehr als 150 PS ausgestattet sind, genügt als Maschinist ein Kleinmaschinist, für solche Fahrzeuge mit Maschinen von mehr als 150 PS ein Seemaschinist III. Klasse.

§ 18

Große Hochseefischerei

In der großen Hochseefischerei muß der Kapitän ein Befähigungszeugnis als Schiffer in großer Hochseefischerei, auf Segelfahrzeugen daneben ein Befähigungszeugnis als Steuermann auf großer Fahrt besitzen.

Neben dem Kapitäne sind die Fahrzeuge mit mindestens zwei Steuerleuten zu besetzen, die ein Befähigungszeugnis als Schiffer in mittlerer Hochseefischerei, auf Segelfahrzeugen daneben ein Befähigungszeugnis als Schiffer auf kleiner Fahrt besitzen.

Seedampf- und Seemotorfahrzeuge sind außerdem mit einem Seemaschinisten II. Klasse als leitendem Maschinisten und einem Seemaschinisten III. Klasse zu besetzen.

Für Segelfahrzeuge, die mit einer zur Fortbewegung dienenden Hilfsdampfmaschine oder einem Hilfsmotor von nicht mehr als 150 PS ausgestattet sind, genügt als Maschinist ein Kleinmaschinist, für solche Fahrzeuge mit Maschinen von mehr als 150 PS ein Seemaschinist III. Klasse.

§ 19

Kenntnis in Gesundheitspflege

Auf allen Fahrzeugen in großer und mittlerer Hochseefischerei sowie auf Fahrzeugen von mehr als 75 cbm Bruttoraumgehalt in kleiner Hochseefischerei muß der Kapitän oder ein Steuermann im Prüfungszeugnis im Fache „Gesundheitspflege" minde-

stens das Urteil „Genügend" aufweisen oder ein Zeugnis über die erfolgreiche Ablegung einer amtlichen Prüfung in der ersten Hilfeleistung bei Unglücksfällen an Bord von Seefischereifahrzeugen besitzen.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn die Gewerbebefugnis des Kapitäns und sämtlicher Steuerleute vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erworben ist.

§ 20

Stufenfolge der Befähigungszeugnisse

In allen Fällen, in denen ein bestimmtes Befähigungszeugnis vorgeschrieben ist, ist auch ein höheres Befähigungszeugnis zugelassen, in der Stufenfolge:

a) Befähigungszeugnis als Schiffer in kleiner Hochseefischerei, als Steuermann in mittlerer Hochseefischerei, als Schiffer in mittlerer Hochseefischerei, als Schiffer in großer Hochseefischerei;
b) Befähigungszeugnis als Kleinmotorführer, als Kleinmaschinist, als Seemaschinist III. und II. Klasse.

§ 21

Fischbeförderungsfahrzeuge

Hochseefischereifahrzeuge, die zur Beförderung von Fischen verwendet werden, unterliegen hinsichtlich der Besetzung mit Kapitänen und Schiffsoffizieren denselben Vorschriften wie die in der Hochseefischerei beschäftigten; jedoch ist auch eine Besetzung gemäß den für die nicht in der Hochseefischerei beschäftigten Fahrzeuge erlassenen Vorschriften statthaft.

III. Allgemeine und Übergangsbestimmungen

§ 22

Überzählige Schiffsoffiziere

Werden Schiffe mit mehr Schiffsoffizieren des Decks- oder Maschinendienstes besetzt, als in dieser Verordnung bestimmt ist, so müssen, unbeschadet der Bestimmung im Abs. 2, auch die überzähligen Schiffsoffiziere die vorgeschriebenen Befähigungszeugnisse besitzen.

Für überzählige Steuerleute auf Fahrzeugen in kleiner Hochseefischerei genügt ein Befähigungszeugnis als Schiffer in kleiner Hochseefischerei.

§ 23

Befähigungszeugnisse für Seedampf- und Seemotorschiffe

Bei Kleinmaschinisten, bei den Seemaschinisten III. bis I. Klasse und beim Schiffsingenieur werden Befähigungszeugnisse für Seedampfschiffe und Befähigungszeugnisse für Seemotorschiffe unterschieden. Auf einem Seedampfschiffe müssen die vorgeschriebenen Inhaber von Befähigungszeugnissen im Besitz eines solchen für Seedampfschiffe, auf einem Seemotorschiff im Besitz eines solchen für Seemotorschiffe sein. Sind für ein Seemotorschiff mehr als zwei Inhaber eines Befähigungszeugnisses vorgeschrieben, so genügt es, wenn mindestens zwei ein Befähigungszeugnis für Seemotorschiffe, die übrigen ein solches für Seedampfschiffe besitzen.

§ 24

Bemessung der Maschinenleistungen nach Pferdestärken

Bei der Bemessung der Größe der Maschinenleistungen sind unter Pferdestärken (PS) zu verstehen:

bei Kolbendampfmaschinen die Zahl der indizierten Pferdestärken,
bei Dampfturbinen und Ölmotoren die Zahl der Wellenpferde.

§ 25

Kapitän oder Steuermann als Kleinmotorführer

Die Befugnisse des Kleinmotorführers können zugleich auch von dem Kapitän oder Steuermanne wahrgenommen werden, falls diese im Besitze des Befähigungszeugnisses zum Kleinmotorführer sind.

§ 26

Gewerbebefugnisse der bisherigen Maschinisten IV. Klasse

Die Gewerbebefugnisse der Maschinisten IV. Klasse, die ein Befähigungszeugnis nach den Vorschriften über den Befähigungsnachweis und die Prüfung der Maschinisten auf Seedampfschiffen der deutschen Handelsflotte vom 7. Januar 1909 (Reichsgesetzbl. S. 210) erworben haben, behalten ihre Gültigkeit für Seedampfschiffe gemäß den Besetzungsvorschriften vom 16. Juni 1903 (Reichsgesetzbl. S. 247).

§ 27

Verantwortlichkeit des Kapitäns

Unbeschadet der Verpflichtung des Reeders, liegt dem Kapitän ob, sein Schiff gemäß dieser Verordnung mit Schiffsoffizieren zu besetzen, soweit es die Umstände gestatten.

§ 28

Ausnahmen

Der Reichswirtschaftsminister kann im Einverständnisse mit der beteiligten Landesregierung Ausnahmen von dieser Verordnung zulassen.

§ 29

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1925 mit der Maßgabe in Kraft, daß alle Fahrzeuge, die nach dieser Verordnung mit einem Kleinmaschinisten oder einem Kleinmotorführer besetzt sein müssen, noch bis zum 1. April 1926 nach den bisherigen Vorschriften besetzt sein dürfen.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten alle entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft. Insbesondere werden aufgehoben:

die Bekanntmachung, betreffend die Besetzung der Kauffahrteischiffe mit Kapitänen und Schiffsoffizieren vom 16. Juni 1903 (Reichsgesetzbl. S. 247) nebst Abänderungen und Ergänzungen vom 7. Januar 1909 (Reichsgesetzbl. S. 247), vom 21. Mai 1909 (Reichsgesetzbl. S. 445), vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 865), vom 22. Juni 1925 (Reichsgesetzbl. Teil II S. 516),

die Bekanntmachung, betreffend die Besetzung der Seefischereifahrzeuge mit Schiffsführern und Maschinisten vom 5. Mai 1904 (Reichsgesetzbl. S. 163) nebst Abänderung vom 20. Juni 1913 (Reichsgesetzbl. S. 370).

Berlin, den 25. Juli 1925.

Der Reichswirtschaftsminister
Neuhaus

Verordnung über den Befähigungsnachweis der Seeschiffer und Seesteuerleute auf deutschen Kauffahrteischiffen. Vom 25. Juli 1925.

Auf Grund des § 31 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich wird nach Zustimmung des Reichsrats hiermit verordnet:

I. Nachweis der Befähigung

§ 1

Abgrenzung der Fahrten

Die für den Umfang der Gewerbebefugnis maßgebende Abgrenzung der Fahrten bestimmt sich für die nicht in der Hochseefischerei beschäftigten Seeschiffer und Seesteuerleute nach § 1, für die in der Hochseefischerei beschäftigten Seeschiffer und Seesteuerleute nach § 14 der Verordnung über die Besetzung deutscher Kauffahrteischiffe mit Kapitänen und Schiffsoffizieren vom 25. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. II S. 709).

§ 2

Gewerbebefugnisse außerhalb der Hochseefischerei

In Übereinstimmung mit der Verordnung über die Besetzung deutscher Kauffahrteischiffe mit Kapitänen und Schiffsoffizieren vom 25. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. II S. 709) wird die Gewerbebefugnis der einzelnen Klassen der Seeschiffer und Seesteuerleute auf Schiffen, die nicht in der Hochseefischerei beschäftigt sind, wie folgt festgesetzt:

1. Der Inhaber eines Befähigungszeugnisses als Schiffer auf Küstenfahrt ist befugt,
   a) Schiffe jeder Art und Größe, soweit sie nicht zur Beförderung von Reisenden dienen, in der Nahfahrt zu führen,
   b) Schiffe von weniger als 250 cbm Bruttoraumgehalt, die nicht zur Beförderung von Reisenden dienen, sowie Seeleichter jeder Größe in der Küstenfahrt zu führen.
2. Der Inhaber eines Befähigungszeugnisses als Steuermann auf kleiner Fahrt ist befugt,
   a) auf Schiffen von weniger als 1 000 cbm Bruttoraumgehalt, die nicht zur Beförderung von Reisenden dienen, in der Küstenfahrt und der kleinen Fahrt den Steuermannsdienst zu verrichten,
   b) Schiffe jeder Art und Größe in der Nahfahrt zu führen,
   c) Schiffe von weniger als 400 cbm Bruttoraumgehalt sowie Seeleichter jeder Größe in der Küstenfahrt und der kleinen Fahrt zu führen.
3. Der Inhaber eines Befähigungszeugnisses als Schiffer auf kleiner Fahrt ist befugt,
   a) Schiffe von weniger als 400 cbm Bruttoraumgehalt sowie Schiffe von 400 bis zu 1 000 cbm Bruttoraumgehalt, die nicht zur Beförderung von Reisenden dienen, wie auch Seeleichter jeder Größe in der Nahfahrt, der Küstenfahrt und der kleinen Fahrt zu führen und auf ihnen den Steuermannsdienst zu verrichten,
   b) Schleppdampfschiffe von 1000 bis zu 1500 cbm Bruttoraumgehalt in der Nahfahrt, der Küstenfahrt und der kleinen Fahrt zu führen, wenn er eine mindestens zwölfmonatige Seefahrzeit als Kapitän oder Steuermann auf Schleppdampfschiffen nachweisen kann,
   c) auf Schleppdampfschiffen von 1 000 bis zu 1 500 cbm Bruttoraumgehalt in der Nahfahrt, der Küstenfahrt und der kleinen Fahrt den Steuermannsdienst zu verrichten.
4. Der Inhaber eines Befähigungszeugnisses als Steuermann auf großer Fahrt ist befugt,
   a) auf Schiffen jeder Art und Größe den Steuermannsdienst zu verrichten,
   b) in dem Umfang der dem Schiffer auf kleiner Fahrt zustehenden Befugnis (Ziffer 3) Schiffe zu führen.
5. Der Inhaber eines Befähigungszeugnisses als Schiffer auf großer Fahrt ist befugt, Schiffe jeder Art und Größe in allen Fahrten zu führen und auf ihnen den Steuermannsdienst zu verrichten.

§ 3

Gewerbebefugnisse in der Hochseefischerei

In Übereinstimmung mit der Verordnung über die Besetzung deutscher Kauffahrteischiffe mit Kapitänen und Schiffsoffizieren vom 25. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. II S. 709) wird die Gewerbebefugnis der einzelnen Klassen der Seeschiffer und Seesteuerleute auf Fahrzeugen, die in der Hochseefischerei beschäftigt sind, wie folgt festgesetzt:

1. Der Inhaber eines Befähigungszeugnisses als Schiffer in kleiner Hochseefischerei ist befugt,
   a) Dampffahrzeuge von weniger als 75 cbm Bruttoraumgehalt und, wenn er daneben ein Befähigungszeugnis als Schiffer auf Küstenfahrt besitzt, auch Segelfahrzeuge derselben Größe in der kleinen Hochseefischerei zu führen,
   b) auf Dampffahrzeugen jeder Größe und, wenn er daneben ein Befähigungszeugnis als Schiffer auf Küstenfahrt besitzt, auch auf Segelfahrzeugen jeder Größe den Dienst als zweiter Steuermann in der kleinen und mittleren Hochseefischerei zu verrichten.
2. Der Inhaber eines Befähigungszeugnisses als Steuermann in mittlerer Hochseefischerei ist befugt,
   a) auf Dampffahrzeugen jeder Größe und, wenn er daneben ein Befähigungszeugnis

als Steuermann auf kleiner Fahrt besitzt, auch auf Segelfahrzeugen jeder Größe in der kleinen und mittleren Hochseefischerei den Steuermannsdienst zu verrichten,

b) Dampffahrzeuge jeder Größe und, wenn er daneben ein Befähigungszeugnis als Steuermann auf kleiner Fahrt besitzt, auch Segelfahrzeuge jeder Größe in der kleinen Hochseefischerei zu führen.

3. Der Inhaber eines Befähigungszeugnisses als Schiffer in mittlerer Hochseefischerei ist befugt,

a) Dampffahrzeuge jeder Größe und, wenn er daneben ein Befähigungszeugnis als Schiffer auf kleiner Fahrt besitzt, auch Segelfahrzeuge jeder Größe in der kleinen und mittleren Hochseefischerei zu führen,

b) auf Dampffahrzeugen jeder Größe und, wenn er daneben ein Befähigungszeugnis als Schiffer auf kleiner Fahrt besitzt, auch auf Segelfahrzeugen jeder Größe in der kleinen, mittleren und großen Hochseefischerei den Steuermannsdienst zu verrichten.

4. Der Inhaber eines Befähigungszeugnisses als Schiffer in großer Hochseefischerei ist befugt,

Dampffahrzeuge jeder Größe und, wenn er daneben ein Befähigungszeugnis als Steuermann auf großer Fahrt besitzt, auch Segelfahrzeuge jeder Größe in der kleinen, mittleren und großen Hochseefischerei zu führen und auf ihnen den Steuermannsdienst zu verrichten.

§ 4

Schiffer auf Küstenfahrt

Die Zulassung als Schiffer auf Küstenfahrt wird bedingt

1. durch die Zurücklegung einer auf den Ablauf des fünfzehnten Lebensjahrs folgenden mindestens fünfzigmonatigen Fahrzeit zur See als Decksmann. Von der Fahrzeit müssen mindestens zwölf Monate auf Segelfahrzeugen zugebracht sein. Die Fahrzeit auf Seeleichtern ist nur bis zur Dauer von zwanzig Monaten anrechnungsfähig,
2. durch das Bestehen der Prüfung zum Schiffer auf Küstenfahrt gemäß dieser Verordnung,
3. durch den Nachweis ausreichenden Hör-, Seh- und Farbenunterscheidungsvermögens,
4. durch den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte.

§ 5

Steuermann auf kleiner Fahrt

Die Zulassung als Steuermann auf kleiner Fahrt wird bedingt

1. durch die Zurücklegung einer auf den Ablauf des fünfzehnten Lebensjahrs folgenden mindestens fünfzigmonatigen Fahrzeit zur See als Decksmann. Von der Fahrzeit müssen mindestens achtzehn Monate auf Segelfahrzeugen, mit Ausschluß von Küstenfischereifahrzeugen, außerhalb der Nahfahrt zugebracht sein. Die Fahrzeit auf Seeleichtern, auf Küstenfischereifahrzeugen und im Eisenbahnfährdienst ist insgesamt nur bis zur Dauer von zwanzig Monaten anrechnungsfähig,
2. durch das Bestehen der Prüfung zum Steuermann auf kleiner Fahrt gemäß dieser Verordnung,
3. durch den Nachweis ausreichenden Hör-, Seh- und Farbenunterscheidungsvermögens,
4. durch den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte.

§ 6

Schiffer auf kleiner Fahrt

Die Zulassung zum Schiffer auf kleiner Fahrt wird bedingt

1. durch die Zurücklegung einer auf die Zulassung als Steuermann auf kleiner Fahrt folgenden mindestens vierundzwanzigmonatigen Fahrzeit als Steuermann oder als Kapitän auf Schiffen und Fahrten, auf denen für diese Stellen der Besitz eines Befähigungszeugnisses als Steuermann auf kleiner Fahrt oder als Steuermann in mittlerer Hochseefischerei vorgeschrieben ist,
2. durch die Vorlegung genügender, während dieser Zeit ausgeführter eigener Aufzeichnungen und Berechnungen von nautischen Beobachtungen,
3. durch das Bestehen der Prüfung zum Schiffer auf kleiner Fahrt gemäß dieser Verordnung,
4. durch den Nachweis ausreichenden Hör-, Seh- und Farbenunterscheidungsvermögens,
5. durch den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte.

§ 7

Steuermann auf großer Fahrt

Die Zulassung als Steuermann auf großer Fahrt wird unbeschadet der Vorschrift im § 14 bedingt

1. durch die Zurücklegung einer auf den Ablauf des fünfzehnten Lebensjahrs folgenden mindestens fünfzigmonatigen Fahrzeit zur See als Decksmann auf Schiffen von mehr als 50 cbm Bruttoraumgehalt außerhalb der Nahfahrt. Von der Fahrzeit müssen mindestens achtzehn Monate als Vollmatrose und mindestens vierundzwanzig Monate auf Kauffahrtei- oder Schul-Segelschiffen zugebracht sein. Die Fahrzeit in der Reichsmarine ist nur bis zur Dauer von vierundzwanzig Monaten, die auf Segelluftfahrzeugen nur bis zur Dauer von sechs Monaten anrechnungsfähig. Die Fahrzeit auf Dampf- und Motorluftfahrzeugen, auf Seeleichtern und im Eisenbahnfährdienst ist nicht anrechnungsfähig.
2. durch das Bestehen der Prüfung zum Steuermann auf großer Fahrt gemäß dieser Verordnung,
3. durch den Nachweis ausreichenden Hör-, Seh- und Farbenunterscheidungsvermögens,
4. durch den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte.

§ 8

Schiffer auf großer Fahrt

Die Zulassung als Schiffer auf großer Fahrt wird unbeschadet der Vorschrift im § 15 bedingt

1. durch die Zurücklegung einer auf die Zulassung als Steuermann auf großer Fahrt folgenden mindestens vierundzwanzigmonatigen Fahrzeit als Steuermann auf Schiffen und Fahrten, auf denen der Steuermann ein Befähigungszeugnis zum Steuermann auf großer Fahrt besitzen muß, oder als Kapitän auf Schiffen und Fahrten, auf denen der Kapitän ein Befähigungszeugnis zum Schiffer auf kleiner Fahrt besitzen muß. Die Fahrzeit in Küstenfahrt ist nur bis zur Dauer von zwölf Monaten anrechnungsfähig, die Fahrzeit im Eisenbahnfährdienst ist nicht anrechnungsfähig,
2. durch die Vorlegung genügender, während dieser Zeit ausgeführter eigener Aufzeichnungen und Berechnungen von nautischen Beobachtungen,
3. durch das Bestehen der Prüfung zum Schiffer auf großer Fahrt gemäß dieser Verordnung,
4. durch den Nachweis ausreichenden Hör-, Seh- und Farbenunterscheidungsvermögens,
5. durch den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte.

§ 9

Schiffer in kleiner Hochseefischerei

Die Zulassung als Schiffer in kleiner Hochseefischerei wird bedingt

1. durch die Zurücklegung einer auf den Ablauf des fünfzehnten Lebensjahrs folgenden mindestens fünfzigmonatigen Fahrzeit zur See als Decksmann. Von der Fahrzeit müssen mindestens zwölf Monate auf Hochseefischereifahrzeugen zugebracht sein. Die Fahrzeit auf Seeleichtern ist nur bis zur Dauer von zwanzig Monaten anrechnungsfähig,
2. durch das Bestehen der Prüfung zum Schiffer auf Küstenfahrt gemäß dieser Verordnung,
3. durch den Nachweis ausreichenden Hör-, Seh- und Farbenunterscheidungsvermögens,
4. durch den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte.

§ 10

Steuermann in mittlerer Hochseefischerei

Die Zulassung als Steuermann in mittlerer Hochseefischerei wird bedingt

1. durch die Zurücklegung einer auf den Ablauf des fünfzehnten Lebensjahrs folgenden mindestens fünfzigmonatigen Fahrzeit zur See als Decksmann. Von der Fahrzeit müssen mindestens achtzehn Monate auf Hochseefischereifahrzeugen zugebracht sein. Die Fahrzeit auf Seeleichtern, auf Küstenfischereifahrzeugen und im Eisenbahnfährdienst ist insgesamt nur bis zur Dauer von zwanzig Monaten anrechnungsfähig,
2. durch das Bestehen der Prüfung zum Steuermann auf kleiner Fahrt gemäß dieser Verordnung,
3. durch den Nachweis ausreichenden Hör-, Seh- und Farbenunterscheidungsvermögens,
4. durch den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte.

§ 11

Schiffer in mittlerer Hochseefischerei

Die Zulassung als Schiffer in mittlerer Hochseefischerei wird bedingt

1. durch die Zurücklegung einer auf die Zulassung als Steuermann in mittlerer Hochseefischerei folgenden mindestens vierundzwanzigmonatigen Fahrzeit als Steuermann oder als Kapitän auf Hochseefischereifahrzeugen, auf denen für diese Stellen der Besitz eines Befähigungszeugnisses als Steuermann in mittlerer Hochseefischerei vorgeschrieben ist,
2. durch die Vorlegung genügender, während dieser Zeit ausgeführter eigener Aufzeichnungen und Berechnungen von nautischen Beobachtungen,
3. durch das Bestehen der Prüfung zum Schiffer auf kleiner Fahrt gemäß dieser Verordnung,
4. durch den Nachweis ausreichenden Hör-, Seh- und Farbenunterscheidungsvermögens,
5. durch den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte.

§ 12

Schiffer in großer Hochseefischerei

Die Zulassung als Schiffer in großer Hochseefischerei wird bedingt

1. durch die Zurücklegung einer auf die Zulassung als Steuermann in mittlerer Hochseefischerei folgenden mindestens vierundzwanzigmonatigen Fahrzeit als Steuermann oder als Kapitän auf Hochseefischereifahrzeugen, auf denen für diese Stellen der Besitz eines Befähigungszeugnisses als Steuermann in mittlerer Hochseefischerei vorgeschrieben ist,
2. durch die Vorlegung genügender, während dieser Zeit ausgeführter eigener Aufzeichnungen und Berechnungen von nautischen Beobachtungen,
3. durch das Bestehen der Prüfung zum Steuermann auf großer Fahrt gemäß dieser Verordnung,
4. durch den Nachweis ausreichenden Hör-, Seh- und Farbenunterscheidungsvermögens,
5. durch den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte.

§ 13

Hör-, Seh- und Farbenunterscheidungsvermögen

Für die Ausstellung des in den §§ 4 bis 12 geforderten Nachweises über ausreichendes Seh- und Farbenunterscheidungsvermögen ist die Bekanntmachung, betreffend die Untersuchung auf Seh- und Farbenunterscheidungsvermögen, vom 9. Mai 1904 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 142) maßgebend.

Für die Ausstellung des ebenda geforderten Nachweises über ausreichendes Hörvermögen werden vom Reichswirtschaftsminister besondere Bestimmungen erlassen.

§ 14

Zulassung von Marineangehörigen als Steuermann auf großer Fahrt

Ehemalige Angehörige der Reichsmarine, die in der Reichsmarine die Steuermannsprüfung oder die Seeoffiziershauptprüfung bestanden haben, werden als Steuermann auf großer Fahrt zugelassen, wenn sie

1. eine nach § 7 Ziffer 1 anrechnungsfähige, mindestens fünfzigmonatige Gesamtfahrzeit zur See als Decksmann zurückgelegt haben, auf die aber die Fahrzeit in der Reichsmarine in vollem Umfang anzurechnen ist. Von dieser Fahrzeit müssen mindestens zwölf Monate auf Segelschiffen zugebracht sein. Auf diese zwölf Monate wird die vor dem Ablauf des achtzehnten Lebensjahrs zurückgelegte Fahrzeit nur halb angerechnet,
2. eine Teilprüfung zum Steuermann auf großer Fahrt in den Fächern „Gesetzeskunde" und „Gesundheitspflege" entsprechend den für die Prüfung zum Steuermann auf großer Fahrt erlassenen Vorschriften bestanden haben,
3. ausreichendes Hör-, Seh- und Farbenunterscheidungsvermögen nachgewiesen haben,
4. die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen.

§ 15

Zulassung von Marineangehörigen als Schiffer auf großer Fahrt

Ehemalige Angehörige der Reichsmarine, die die Seeoffiziershauptprüfung bestanden haben, werden als Schiffer auf großer Fahrt zugelassen, wenn sie

1. eine auf die Ablegung jener Prüfung folgende mindestens vierundzwanzigmonatige Fahrzeit zur See als Seeoffizier und als Steuermann oder Kapitän auf Kauffahrteischiffen in den im § 8 Ziffer 1 bezeichneten Fahrten zurückgelegt haben. Von der Fahrzeit müssen mindestens zwölf Monate nach der Zulassung zum Steuermann auf großer Fahrt auf Kauffahrteischiffen zugebracht sein,
2. genügende, während dieser Zeit ausgeführte eigene Aufzeichnungen und Berechnungen von nautischen Beobachtungen vorgelegt haben,
3. eine nach Erfüllung der unter 1 angegebenen Bedingungen abzulegende Teilprüfung zum Schiffer auf großer Fahrt in den Fächern „Gesetzeskunde" und „Gesundheitspflege" entsprechend den für die Prüfung zum Schiffer auf großer Fahrt erlassenen Vorschriften bestanden haben,
4. ausreichendes Hör-, Seh- und Farbenunterscheidungsvermögen nachgewiesen haben,
5. die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen.

II. Schulausbildung

§ 16

Seefahrtschulen

Die Seeschiffer und Seesteuerleute werden auf hierfür staatlich anerkannten Lehranstalten (Seefahrtschulen) ausgebildet.

Als Seefahrtschulen werden diese Lehranstalten durch die Landeszentralbehörde im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister anerkannt.

§ 17

Lehrgänge

Der Unterricht an den Seefahrtschulen wird in besonderen Lehrgängen für Schiffer auf Küstenfahrt, Steuerleute auf kleiner Fahrt, Schiffer auf kleiner Fahrt, Steuerleute auf großer Fahrt und Schiffer auf großer Fahrt erteilt.

Der Lehrgang für Steuerleute auf großer Fahrt zerfällt in zwei Klassen, eine Vorklasse und eine Hauptklasse. Der erfolgreiche Besuch einer Vorklasse ist Bedingung für die Aufnahme in eine Hauptklasse. Zwischen der die Vorklasse abschließenden Vorprüfung und dem Eintritt in die Hauptklasse dürfen nicht mehr als sechs Monate liegen.

Die Unterrichtsdauer beträgt in den Lehrgängen

für Schiffer auf Küstenfahrt	mindestens	4 Wochen,
für Steuerleute auf kleiner Fahrt	»	12 »
für Schiffer auf kleiner Fahrt	mindestens	12 Wochen,
für Steuerleute auf großer Fahrt:		
Vorklasse	»	20 »
Hauptklasse	»	40 »
für Schiffer auf großer Fahrt	»	40 » .

Die Lehrpläne für die einzelnen Lehrgänge werden von der Landeszentralbehörde im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister nach Anhörung des Fachausschusses (§ 19) erlassen.

§ 18

Einblick in den Unterricht

Der Reichswirtschaftsminister hat das Recht, Einblick in den Unterricht der Seefahrtschulen nehmen zu lassen. Sein Vertreter ist befugt, Unterrichtsfragen mit dem Leiter der Anstalt zu erörtern. Das Recht, Anordnungen zu treffen, steht nur der Landesregierung zu.

§ 19

Fachausschuß

Der Reichswirtschaftsminister beruft zur laufenden Beratung aller die Ausbildung der Seeschiffer und Seesteuerleute betreffenden Fragen einen Fachausschuß, dem der Vertreter des Reichswirtschaftsministers (§ 18) sowie Vertreter der Seefahrtschulen, der Reeder und der nautischen Schiffsoffiziere angehören. Die Vertreter der Seefahrtschulen werden auf Vorschlag der Landesregierungen ernannt. Näheres bestimmt die vom Reichswirtschaftsminister zu erlassende Geschäftsordnung.

Die Regierungen der Küstenländer und das Reichswehrministerium (Chef der Marineleitung) können zu

den Beratungen dieses Ausschusses ihre Sachbearbeiter entsenden. Diese haben jedoch kein Stimmrecht.

Der Fachausschuß ist im besonderen befugt, Vorschläge für die Aufstellung der Lehrpläne (§ 17), für die Festsetzung der Prüfungsgegenstände (§ 32) und für die Bestimmungen über die Art der schriftlichen Prüfungsaufgaben (§ 34 Abs. 4) zu machen und Änderungen vorzuschlagen.

III. Prüfungen

§ 20

Prüfungsarten

Jeder Lehrgang der Seefahrtschulen findet seinen Abschluß in einer Prüfung. Es werden danach folgende Prüfungen unterschieden:

1. Prüfung zum Schiffer auf Küstenfahrt,
2. Prüfung zum Steuermann auf kleiner Fahrt,
3. Prüfung zum Schiffer auf kleiner Fahrt,
4. Prüfung zum Steuermann auf großer Fahrt,
5. Prüfung zum Schiffer auf großer Fahrt.

Die Vorklasse zum Steuermann auf großer Fahrt wird abgeschlossen durch eine „Vorprüfung zum Steuermann auf großer Fahrt".

§ 21

Einsetzung der Prüfungsausschüsse

Zur Abnahme der Prüfungen werden von den Landesregierungen an den Seefahrtschulen besondere Prüfungsausschüsse eingesetzt.

Außerdem können zur Abnahme der Prüfung zum Schiffer auf Küstenfahrt auch an Orten ohne Seefahrtschulen Ausschüsse eingesetzt werden.

§ 22

Prüfungsausschuß für Küstenfahrt

Der Prüfungsausschuß für Schiffer auf Küstenfahrt besteht aus drei Mitgliedern, und zwar

a) an den Seefahrtschulen: aus
   1. dem Seefahrtschuldirektor oder dessen Stellvertreter als Vorsitzendem,
   2. zwei Lehrern der Seefahrtschule, von denen mindestens einer eine praktische, seemännische Ausbildung genossen hat;

b) an anderen Orten: aus
   drei Mitgliedern, einem Vorsitzenden und zwei Beisitzenden. Von den Mitgliedern sollen mindestens einer ein Lehrer einer Seefahrtschule und mindestens zwei Seeschiffahrtskundige sein.

§ 23

Prüfungsausschüsse für kleine Fahrt

Die Prüfungsausschüsse für Steuerleute auf kleiner Fahrt und für Schiffer auf kleiner Fahrt bestehen aus je drei Mitgliedern, und zwar

1. dem Seefahrtschuldirektor oder dessen Stellvertreter als Vorsitzendem,
2. einem Lehrer der Seefahrtschule,
3. einem Seeschiffahrtskundigen, der mindestens ein Befähigungszeugnis als Schiffer auf kleiner Fahrt besitzt und nicht dem Lehrkörper der Seefahrtschule angehört.

Zur Abhaltung der Prüfung in der Gesundheitspflege ist der Ausschuß durch einen Arzt, in der Regel durch den, der den Unterricht erteilt hat, zu verstärken. Der Vorsitzende ist befugt, weitere Lehrer der Seefahrtschule zur Prüfung in einzelnen Fächern heranzuziehen.

Das Stimmrecht der überzähligen Mitglieder beschränkt sich auf ihr Prüfungsfach.

§ 24

Prüfungsausschuß für die Vorprüfung

Der Ausschuß für die Abnahme der Vorprüfung zum Steuermann auf großer Fahrt besteht aus drei Mitgliedern, und zwar

1. dem Seefahrtschuldirektor oder dessen Stellvertreter als Vorsitzendem,
2. zwei Lehrern der Seefahrtschule.

Der Vorsitzende ist befugt, weitere Lehrer der Seefahrtschule zur Prüfung in einzelnen Fächern heranzuziehen.

Das Stimmrecht der überzähligen Mitglieder beschränkt sich auf ihr Prüfungsfach.

§ 25

Prüfungsausschüsse für große Fahrt

Die Prüfungsausschüsse für Steuerleute auf großer Fahrt und für Schiffer auf großer Fahrt bestehen aus je fünf Mitgliedern, und zwar

1. dem Seefahrtschuldirektor oder dessen Stellvertreter als Vorsitzendem,
2. drei Lehrern der Seefahrtschule,
3. einem Seeschiffahrtskundigen, der ein Befähigungszeugnis zum Schiffer auf großer Fahrt besitzt und nicht dem Lehrkörper der Seefahrtschule angehört.

An die Stelle eines der unter Nr. 2 aufgeführten Lehrer kann der Lehrer einer auswärtigen Seefahrtschule oder ein Seeschiffahrtskundiger gemäß Ziffer 3 treten.

Zur Abhaltung der Prüfung in der Gesundheitspflege ist der Ausschuß durch einen Arzt, in der Regel durch den, der den Unterricht erteilt hat, zu verstärken. Der Vorsitzende ist befugt, weitere Lehrer der Seefahrtschule zur Prüfung in einzelnen Fächern heranzuziehen.

Das Stimmrecht der überzähligen Mitglieder beschränkt sich auf ihr Prüfungsfach.

§ 26

Privatunterricht

Wer einen Prüfling durch Privatunterricht auf die Prüfung vorbereitet hat, darf dem Prüfungsausschusse nicht angehören.

§ 27

Prüfungstermine

Die Prüfungstermine werden von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses angesetzt und dem Reichswirtschaftsminister rechtzeitig mitgeteilt.

§ 28

Zulassung

Die Zulassung zu einer Seeschiffer- oder Seesteuermannsprüfung wird unbeschadet der Vorschrift im Abs. 4 bedingt

1. durch die Zurücklegung der Fahrzeit, die für einen durch diese Prüfung erreichbaren Befähigungsnachweis vorgeschrieben ist (§§ 4 bis 12 Ziffer 1),
2. durch den Besuch eines der Prüfung entsprechenden Lehrganges einer Seefahrtschule. Die Zulassung zur Prüfung zum Schiffer auf Küstenfahrt ist ohne besondere Genehmigung auch ohne diese Schulzeit statthaft.

Die Zulassung zur Prüfung zum Schiffer auf kleiner Fahrt und zum Schiffer auf großer Fahrt wird außerdem bedingt durch die Vorlegung genügender, während der Fahrzeit als Steuermann ausgeführter Aufzeichnungen und Berechnungen von eigenen nautischen Beobachtungen.

Ein Lehrgang gilt nur dann als besucht (vgl. Abs. 1 Ziffer 2), wenn der Schüler nicht mehr als ein Zehntel der gesamten Unterrichtstage versäumt hat. Bei der Vorklasse zum Steuermann auf großer Fahrt sind Versäumnisse von einem Viertel der Unterrichtstage zulässig. Liegen besondere Gründe vor, so können Schüler aller Klassen auch bei längeren Versäumnissen vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister zur Prüfung zugelassen werden.

Angehörige solcher ausländischen Staaten, die deutsche Reichsangehörige nicht zum Seeschiffer und Seesteuermann zulassen, sind von den Prüfungen ausgeschlossen.

§ 29

Meldung

Die Meldung zu einer Prüfung geschieht bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unter Beifügung

1. des niederen Befähigungszeugnisses, falls der Prüfling ein solches erworben hat, im anderen Falle des Geburtsscheins,
2. der Nachweise über die Erfüllung der nach § 28 für die Zulassung zur Prüfung vorgeschriebenen Bedingungen,
3. eines polizeilichen Führungszeugnisses,
4. der Nachweise über das Hör-, Seh- und Farbenunterscheidungsvermögen.

Die den unter Ziffer 4 genannten Nachweisen zugrunde liegende Untersuchung darf nicht mehr als zwölf Monate, bei der Prüfung zum Steuermann auf großer Fahrt nicht mehr als vierundzwanzig Monate vor der Prüfung stattgefunden haben.

§ 30

Schulzeugnisse

Vor Beginn jeder Prüfung hat die Seefahrtschule dem Prüfungsausschuß für jeden Prüfling ein Schulzeugnis über die während der Schulzeit beobachteten Leistungen in den einzelnen Unterrichtsfächern unmittelbar vorzulegen.

§ 31

Prüfungsgebühren

Die Prüfungsgebühren müssen vor Beginn der Prüfung eingezahlt werden. Sie betragen einschließlich etwaiger Stempel- und Schreibgebühren für das Prüfungszeugnis (§ 38) für die Prüfung zum

Schiffer auf Küstenfahrt	5 RM,
Steuermann auf kleiner Fahrt	15 »
Schiffer auf kleiner Fahrt	15 »
Steuermann auf großer Fahrt:	
Vorprüfung	gebührenfrei,
Hauptprüfung	15 RM,
Schiffer auf großer Fahrt	30 »
Für Teilprüfungen gemäß §§ 14 und 15	10 »
Für Wiederholungsprüfungen in einzelnen Fächern gemäß § 39 Absätze 2 und 3 für jedes Fach	5 » .

Die Kosten für die Ausstellung der Befähigungszeugnisse werden besonders erhoben.

Der Reichswirtschaftsminister ist ermächtigt, im Einvernehmen mit den Regierungen der Küstenländer die Höhe der Prüfungsgebühren abzuändern.

§ 32

Prüfungsfächer

Die Prüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fächer. Die einzelnen Prüfungsgegenstände innerhalb der Fächer werden durch den Reichswirtschaftsminister nach Anhörung des Fachausschusses (§ 19) festgesetzt.

Seite 723

§ 33

Prüfungsabschnitte

Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche, eine praktische und eine mündliche. Die mündliche Prüfung bildet den Schluß. Bei der Vorprüfung zum Steuermann auf großer Fahrt findet eine praktische Prüfung nicht statt.

§ 34

Schriftliche Prüfung

In der schriftlichen Prüfung erhält der Prüfling Aufgaben aus den in der Anlage mit einem Stern (*) bezeichneten Fächern.

Für die in der schriftlichen Prüfung zu stellenden Aufgaben reicht der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Reichswirtschaftsminister für jedes Fach drei von der Seefahrtschule aufzustellende Vorschläge ein. Der Reichswirtschaftsminister läßt aus diesen Vorschlägen die Prüfungsaufgaben auswählen und gibt sie unter Umschlag dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zurück. Die Umschläge werden erst unmittelbar vor der schriftlichen Prüfung in den darauf angegebenen Fächern vor den Augen der Prüflinge geöffnet.

Hält der Reichswirtschaftsminister die eingereichten Aufgaben für ungeeignet, so kann er sie unter Angabe der Gründe zurückweisen und neue Aufgaben einfordern.

Nähere Bestimmungen über die Art der Aufgaben und über die Zeit, in der sie zu lösen sind, erläßt der Reichswirtschaftsminister nach Anhörung des Fachausschusses (§ 19).

Die Prüfungsarbeiten werden nach näherer Anweisung des Vorsitzenden von mindestens zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses beurteilt.

Während der schriftlichen Prüfung ist durch geeignete Maßnahmen, namentlich durch stete Aufsicht und durch Absonderung der Prüflinge voneinander, dafür Sorge zu tragen, daß sie keinerlei fremde Hilfe und außer Tafeln, Ephemeriden und sonstigen ausdrücklich erlaubten Hilfsmitteln keine Bücher und Schriften benutzen.

§ 35

Praktische Prüfung

Die praktische Prüfung wird nach näherer Anordnung des Vorsitzenden von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses abgehalten.

Sie erstreckt sich auf den Gebrauch der nautischen und meteorologischen Instrumente sowie auf Morsesignale, soweit diese Prüfungsgegenstand sind.

Gleichzeitig dürfen nicht mehr als drei Prüflinge geprüft werden.

§ 36

Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung wird von sämtlichen Ausschußmitgliedern abgehalten. Gleichzeitig dürfen nicht mehr als drei Prüflinge geprüft werden.

Die mündliche Prüfung in dem Fache „Gesundheitspflege" kann zeitlich von der übrigen Prüfung getrennt werden. In diesem Falle wird die Prüfung von einem Arzte im Beisein des Vorsitzenden und eines weiteren Mitglieds des Prüfungsausschusses abgehalten.

§ 37

Beurteilung

Auf Grund des Ausfalls der schriftlichen, praktischen und mündlichen Prüfung sowie der Schulleistungen erhält jeder Prüfling nach Stimmenmehrheit des Prüfungsausschusses in jedem Prüfungsfach eines der Urteile „Sehr gut", „Gut", „Genügend" oder „Nicht genügend".

Für den Gesamtausfall der Prüfung ist eins der Urteile „Mit Auszeichnung bestanden", „Gut bestanden", „Bestanden" oder „Nicht bestanden", zu erteilen.

Wer in einem Hauptfach oder in mehr als zwei Nebenfächern das Urteil „Nicht genügend" erhalten hat, hat die Prüfung nicht bestanden. Hierbei ist in der Prüfung zum Schiffer auf großer Fahrt das Urteil in der deutschen Sprache doppelt zu bewerten. Hauptfächer sind die in der Anlage durch fetten Druck gekennzeichneten.

38

Prüfungszeugnisse

Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgefertigtes Prüfungszeugnis, in das die in der Prüfung festgestellten Urteile über die Leistungen des Prüflings in den einzelnen Fächern aufzunehmen sind. Das Prüfungszeugnis verbleibt in der Hand des Prüflings.

Hat der Prüfling den Anforderungen an das Hör-, Seh- und Farbenunterscheidungsvermögen nicht genügt, oder ist er nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte, so ist auf dem Prüfungszeugnisse zu vermerken, daß es zur Ausstellung eines Befähigungszeugnisses nicht berechtigt.

Einem Prüfling, der die Prüfung nicht bestanden hat, kann auf Beschluß des Prüfungsausschusses ein Prüfungszeugnis niederen Grades ausgestellt werden, falls seine Prüfungsleistungen und die von ihm zurückgelegte Fahrzeit zur See den Anforderungen dieses Grades entsprechen.

§ 39

Wiederholung der Prüfung

Wer die Prüfung nicht bestanden hat und sie wiederholen will, muß die ganze Prüfung wiederholen, und zwar darf er

die Prüfung zum Schiffer auf Küstenfahrt erst nach einem Monat,

die Prüfung zum Steuermann auf kleiner Fahrt und zum Schiffer auf kleiner Fahrt erst nach zwei Monaten,

die Vor- und Hauptprüfung zum Steuermann auf großer Fahrt und die Prüfung zum Schiffer auf großer Fahrt erst nach drei Monaten

wiederholen.

Prüflinge, die im Fache „Gesundheitspflege" das Urteil „Nicht genügend" erhalten haben, können nach mindestens einem Monat die Prüfung wiederholen. Das in dieser Prüfung erworbene Urteil ist auf dem Prüfungszeugnisse zu vermerken.

Dasselbe gilt für die Prüflinge zum Schiffer auf großer Fahrt, die in einem der Fächer „Schiffskunde" und „Schiffsmaschinenkunde" das Urteil „Nicht genügend" erhalten haben.

Prüflingen, die die Prüfung zweimal nicht bestanden haben, kann eine weitere Wiederholung nur mit Genehmigung des Reichswirtschaftsministers gestattet werden.

§ 40

Zurückgetretene Prüflinge

Einem Prüfling, der während der Prüfung zurücktritt, kann von dem Prüfungsausschusse gestattet werden, die Prüfung vor Ablauf der im § 39 angegebenen Zurückweisungsfrist zu wiederholen.

Ist er erst nach Beendigung der schriftlichen Prüfung zurückgetreten, so kann ihm die Wiederholung der schriftlichen Prüfung erlassen werden. Dieser Beschluß des Prüfungsausschusses ist dem Prüfling sofort mitzuteilen.

§ 41

Unerlaubte Hilfe

Wer bei der Prüfung fremde Hilfe oder unerlaubte Bücher, Tafeln oder Geräte benutzt oder sonstige Täuschungsversuche macht, wird von der Prüfung aus-

geschlossen und zu einer neuen Prüfung erst nach sechs Monaten wieder zugelassen. Derselbe Nachteil trifft Prüflinge, die ihren Mitprüflingen helfen oder unerlaubte Hilfe verschaffen.

§ 42

Prüfungsniederschrift

Über jede Prüfung ist eine von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen, die bei den Ausschußakten verbleibt.

Der Niederschrift ist für jeden Prüfling ein von einem Ausschußmitgliede zu beglaubigender Auszug aus den Nachweisen über die erfüllten Zulassungsbedingungen sowie eine Zusammenstellung der Ergebnisse der Prüfung, einschließlich der in den einzelnen Fächern erteilten Urteile, beizufügen.

§ 43

Geheimhaltung

Über die Prüfungsaufgaben und Prüfungsverhandlungen dürfen an Unbefugte keine Mitteilungen gemacht werden.

§ 44

Befähigungszeugnisse

Die Befähigungszeugnisse werden nach näherer Bestimmung der Landesregierung ausgefertigt.

Bei der Erteilung eines höheren Befähigungszeugnisses werden die niederen Befähigungszeugnisse zurückbehalten.

§ 45

Vordrucke

Die Vordrucke für die Prüfungs- und Befähigungszeugnisse werden vom Reichswirtschaftsminister festgestellt.

§ 46

Beaufsichtigung der Prüfungen

Der Reichswirtschaftsminister hat das Recht, die Prüfungen zu beaufsichtigen.

Sein Vertreter ist befugt, den Prüfungen und den Prüfungsverhandlungen beizuwohnen. Er hat darauf zu achten, daß die für die Prüfungen erlassenen Vorschriften befolgt, und daß überall gleichwertige Anforderungen an die Prüflinge gestellt werden.

Er ist insbesondere befugt,

1. gegen die den bestehenden Vorschriften widersprechende Zulassung eines Prüflings Einspruch zu erheben,
2. die schriftlichen Arbeiten der Prüflinge einzusehen,
3. bei der praktischen und mündlichen Prüfung Fragen an die Prüflinge zu stellen sowie Gegenstände zu bezeichnen, aus denen den Prüflingen Fragen vorzulegen sind. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat etwaige auf Vertiefung und Verschärfung der Prüfung im Einzelfalle gerichtete, ihm kundgegebene Wünsche des Vertreters schon während der Prüfung zu erfüllen, sofern nicht sachliche, alsbald geltend zu machende Bedenken dagegen bestehen,
4. gegen die Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Beurteilung der Prüfungsleistungen und den Ausfall der Prüfung Einspruch zu erheben, falls sie mit den bestehenden Vorschriften in Widerspruch stehen.

Wird bei einem Einspruch des Vertreters eine Verständigung nicht erzielt, so hat dieser alsbald dem Reichswirtschaftsminister Bericht zu erstatten, der nach Anhörung der Landeszentralbehörde entscheidet.

IV. Allgemeine und Übergangsbestimmungen

§ 47

Ausnahmen

Der Reichswirtschaftsminister kann im Einverständnisse mit der beteiligten Landesregierung Ausnahmen von dieser Verordnung zulassen.

§ 48

Ausnahmen für die Übergangszeit

Zur Erleichterung des Überganges kann der Reichswirtschaftsminister während einer Frist von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten Abweichungen von dieser Verordnung zulassen.

Insbesondere setzt er während dieser Frist nach Anhörung des Fachausschusses (§ 19) mit Zustimmung der Landesregierungen statt der im § 17 Abs. 3 angegebenen Mindestunterrichtsdauer eine abgekürzte Mindestunterrichtsdauer für die Lehrgänge der anerkannten Seefahrtschulen fest, die aber die folgenden Zeiten nicht unterschreiten darf.

Lehrgänge für Schiffer auf Küstenfahrt	3	Wochen
Lehrgänge für Steuerleute auf kleiner Fahrt	10	»
Lehrgänge für Schiffer auf kleiner Fahrt	10	»
Lehrgänge für Steuerleute auf großer Fahrt:		
Vorklasse	20	»
Hauptklasse	25	»
Lehrgänge für Schiffer auf großer Fahrt	25	»

§ 49

Gültigkeit älterer Befähigungszeugnisse

Die auf Grund der bisherigen Vorschriften ausgestellten Befähigungszeugnisse als Seeschiffer oder Seesteuermann behalten, unbeschadet der Vorschrift in den Absätzen 3 bis 5, auch nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung ihre Gültigkeit mit der Maßgabe, daß sich der Umfang der Befugnis der einzelnen Gruppen künftig nach den §§ 2 und 3 dieser Verordnung bestimmt.

Den Befähigungszeugnissen gleichzuachten sind in dieser Hinsicht Prüfungszeugnisse, mit deren Besitz eine Befugnis zur Ausübung des Gewerbes als Seeschiffer oder Seesteuermann verbunden ist.

Ein vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung ausgestelltes Befähigungszeugnis als Schiffer auf kleiner Fahrt ist nur einem Befähigungszeugnisse als Steuermann auf kleiner Fahrt gleichzuachten.

Ein vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung ausgestelltes Befähigungszeugnis als Führer von kleinen Fahrzeugen in kleiner Hochseefischerei ist einem Befähigungszeugnisse als Schiffer in kleiner Hochseefischerei gleichzuachten.

Ein vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung ausgestelltes Befähigungszeugnis als Führer von Fahrzeugen in mittlerer Hochseefischerei ist einem Befähigungszeugnisse als Schiffer in mittlerer Hochseefischerei gleichzuachten.

Auf Antrag erhalten die Inhaber ein Befähigungszeugnis der entsprechenden Gruppe nach Maßgabe dieser Vorschriften.

Der Reichswirtschaftsminister kann bestimmen, daß Befähigungszeugnisse innerhalb einer bestimmten Frist umzutauschen sind.

§ 50

Schiffer auf Küstenfahrt

Der Inhaber eines vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung ausgestellten Befähigungszeugnisses als Schiffer auf Küstenfahrt erhält auf Antrag daneben ein Befähigungszeugnis als Schiffer in kleiner Hochseefischerei, falls er die im § 9 Ziffer 1 angeführte Fahrzeit auf Hochseefischereifahrzeugen nachgewiesen hat.

Ebenso erhält der Inhaber eines vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung ausgestellten Befähigungszeugnisses als Führer von kleineren Fahrzeugen in kleiner Hochseefischerei auf Antrag daneben ein Befähigungszeugnis als Schiffer auf Küstenfahrt, falls er die im § 4 Ziffer 1 angeführte Fahrzeit auf Segelschiffen nachgewiesen hat.

§ 51

Schiffer auf kleiner Fahrt

Ein vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung ausgestelltes Befähigungszeugnis als Schiffer auf kleiner Fahrt berechtigt nach wie vor zur Führung von Schleppdampfschiffen bis zu 600 cbm Bruttoraumgehalt in der Küstenfahrt und der kleinen Fahrt.

Der Inhaber eines solchen Befähigungszeugnisses erhält auf Antrag daneben ein Befähigungszeugnis als Steuermann in mittlerer Hochseefischerei, falls er die im § 10 Ziffer 1 angeführte Fahrzeit auf Hochseefischereifahrzeugen nachgewiesen hat.

Hat er daneben auch die bisherige Zusatzprüfung zum Führer von Fahrzeugen in mittlerer Hochseefischerei bestanden, so erhält er auf Antrag

a) ein Befähigungszeugnis als Schiffer auf kleiner Fahrt, falls er vor oder nach der Zusatzprüfung eine zwölfmonatige Fahrzeit als Kapitän oder Steuermann auf Schleppdampfschiffen zurückgelegt hat oder falls er die im § 6 Ziffer 1 angeführte Bedingung erfüllt hat,

b) ein Befähigungszeugnis als Schiffer in mittlerer Hochseefischerei, falls er die im § 11 Ziffer 1 angeführte Bedingung erfüllt hat.

Der Inhaber eines vor dem 1. August 1914 ausgestellten Befähigungszeugnisses als Schiffer auf kleiner Fahrt, der nachweislich mindestens fünf Jahre als Schiffer auf kleiner Fahrt gefahren hat, erhält auf Antrag ein Befähigungszeugnis als Schiffer auf kleiner Fahrt gemäß dieser Verordnung.

Der Anspruch hierauf erlischt, wenn der Antrag nicht innerhalb zweier Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung gestellt ist.

Eine vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung einem Schiffer auf kleiner Fahrt ausnahmsweise erteilte Befugnis zur Führung von Schiffen bis zu 1 000 cbm Bruttoraumgehalt bleibt in Kraft.

§ 52

Prüfungszeugnisse zum Schiffer auf kleiner Fahrt

Der Inhaber eines vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung ausgestellten Prüfungszeugnisses als Schiffer auf kleiner Fahrt erhält auf Antrag

a) ein Befähigungszeugnis als Steuermann auf kleiner Fahrt, falls er die im § 5 Ziffer 1 angeführte Bedingung erfüllt hat,

b) ein Befähigungszeugnis als Steuermann in mittlerer Hochseefischerei, falls er die im § 10 Ziffer 1 angeführte Bedingung erfüllt hat.

Hat er daneben auch die bisherige Zusatzprüfung zum Führer von Fahrzeugen in mittlerer Hochseefischerei bestanden, so erhält er

c) ein Befähigungszeugnis als Schiffer auf kleiner Fahrt, wenn er außer der im § 5 Ziffer 1 angeführten Bedingung auch die im § 6 Ziffer 1 angeführte Bedingung erfüllt hat,

d) ein Befähigungszeugnis als Schiffer in mittlerer Hochseefischerei, falls er außer der im § 10 Ziffer 1 angeführten Bedingung auch die im § 11 Ziffer 1 angeführte Bedingung erfüllt hat.

§ 53

Kleine Hochseefischerei

Wer beim Inkrafttreten dieser Verordnung, ohne im Besitz eines Befähigungszeugnisses zu sein, mindestens fünfzig Monate Führer eines Fahrzeugs in kleiner Hochseefischerei gemäß § 14 Ziffer 2 der Verordnung über die Besetzung deutscher Kauffahrteischiffe mit Kapitänen und Schiffsoffizieren vom 25. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. II S. 709) gewesen ist, erhält auf Antrag ohne weiteres ein Befähigungszeugnis als Schiffer in kleiner Hochseefischerei.

Weist ein solcher Führer mindestens zwölf Monate Fahrzeit zur See auf Segelschiffen nach, so erhält er daneben ein Befähigungszeugnis als Schiffer auf Küstenfahrt.

§ 54

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt, unbeschadet der Vorschrift im Abs. 2, am 1. Oktober 1925 mit der Maßgabe in Kraft, daß der Fachausschuß schon vorher berufen wird und seine Tätigkeit aufnimmt.

Die Schüler der Seefahrtschulen, die vor dem 1. Januar 1926 in einen vor dem 1. Dezember 1925 begonnenen Lehrgang eintreten, können die Prüfung noch nach den Vorschriften der Bekanntmachung vom 16. Januar 1904 (Reichsgesetzbl. S. 3) ablegen.

Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung treten alle entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft. Insbesondere werden aufgehoben:

die Bekanntmachung, betreffend den Befähigungsnachweis und die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute auf deutschen Kauffahrteischiffen, vom 16. Januar 1904 (Reichsgesetzbl. S. 3) nebst Abänderungen und Ergänzungen vom 14. März 1906 (Reichsgesetzbl. S. 427), 24. Juli 1909 (Reichsgesetzbl. S. 892) und 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 867),

die Bekanntmachung, betreffend die Besetzung der Seefischereifahrzeuge mit Schiffsführern und Maschinisten, vom 5. Mai 1904 (Reichsgesetzbl. S. 163) nebst Änderung vom 20. Juni 1913 (Reichsgesetzbl. S. 370).

Berlin, den 25. Juli 1925.

Der Reichswirtschaftsminister
Neuhaus

Anlage

Prüfungsfächer

Vorbemerkung

Fächer, in denen schriftlich geprüft wird, sind durch einen Stern (*), Hauptfächer durch fetten Druck gekennzeichnet

I. Prüfung zum Schiffer auf Küstenfahrt

* 1. Deutsche Sprache,
* 2. Rechnen,
* 3. **Nautik,**
4. Wetterkunde,
5. Seemannschaft,
6. Signalwesen,
7. **Gesetzeskunde.**

II. Prüfung zum Steuermann auf kleiner Fahrt

* 1. Deutsche Sprache,
* 2. Mathematik,
* 3. **Nautik,**
4. Wetterkunde,
5. Seemannschaft,
6. Schiffskunde,
7. Signalwesen,
* 8. **Gesetzeskunde,**
9. Gesundheitspflege.

III. Prüfung zum Schiffer auf kleiner Fahrt

* 1. Deutsche Sprache,
* 2. Mathematik,
* 3. **Nautik,**
4. Wetterkunde,
5. Seemannschaft,
6. Schiffskunde (einschl. Schiffsmaschinenkunde),
7. Signalwesen,
* 8. **Gesetzeskunde,**
9. Gesundheitspflege.

IV. Vorprüfung zum Steuermann auf großer Fahrt

* 1. Deutsche Sprache,
* 2. **Mathematik,**
3. Physik,
4. Mathematische Geographie,
5. Küsten- und Handelsgeographie,
6. Seemannschaft,
7. Signalwesen,
8. Gesetzeskunde.

V. Prüfung zum Steuermann auf großer Fahrt

* 1. Deutsche Sprache,
2. Englische Sprache,
* 3. Mathematik,
4. Physik,
* 5. **Nautik,**
6. Wetter- und Meereskunde,
7. Küsten- und Handelsgeographie,
8. Seemannschaft,
9. Schiffskunde (einschl. Schiffsmaschinenkunde),
10. Signalwesen,
*11. **Gesetzeskunde,**
12. Gesundheitspflege.

VI. Prüfung zum Schiffer auf großer Fahrt

* 1. Deutsche Sprache,
* 2. Englische Sprache,
3. Mathematik,
* 4. Physik,
* 5. **Nautik,**
* 6. Wetter- und Meereskunde,
7. Küsten- und Handelsgeographie,
8. Seemannschaft,
9. Schiffskunde,
10. Schiffsmaschinenkunde,
11. Signalwesen,
*12. **Gesetzeskunde,**
13. Gesundheitspflege.

Verordnung über den Befähigungsnachweis der Schiffsingenieure und Seemaschinisten auf deutschen Kauffahrteischiffen. Vom 25. Juli 1925.

Auf Grund des § 31 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich wird nach Zustimmung des Reichsrats hiermit verordnet:

I. Nachweis der Befähigung

§ 1

Die für den Umfang der Gewerbebefugnisse der Schiffsingenieure und Seemaschinisten maßgebende Abgrenzung der Fahrten bestimmt sich nach der Verordnung über die Besetzung deutscher Kauffahrteischiffe mit Kapitänen und Schiffsoffizieren vom 25. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. II S. 709).

§ 2

Gewerbebefugnis

In Übereinstimmung mit der Verordnung über die Besetzung deutscher Kauffahrteischiffe mit Kapitänen und Schiffsoffizieren vom 25. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. II S. 709) wird die Gewerbebefugnis der Kleinmotorführer, der Kleinmaschinisten, der einzelnen Seemaschinistengrade und der Schiffsingenieure wie folgt festgesetzt:

1. Der Inhaber eines Befähigungszeugnisses als Kleinmotorführer ist befugt zur Leitung der Maschinen
   in der Nahfahrt: auf Motorfahrzeugen und Segelschiffen mit Hilfsmotor bis zu einer Größe des Motors von nicht mehr als 75 PS,
   in der Küstenfahrt, in der kleinen Fahrt und in der kleinen Hochseefischerei: auf Motorfahrzeugen und Segelschiffen mit Hilfsmotor, die nicht zur Beförderung von Reisenden dienen, bis zu einer Größe des Motors von nicht mehr als 75 PS.
2. Der Inhaber eines Befähigungszeugnisses als Kleinmaschinist ist befugt zur Leitung der Maschinen
   in der Nahfahrt: auf Seedampf- und Seemotorschiffen mit Maschinen von nicht mehr als 150 PS,
   in der kleinen Fahrt: auf Segelschiffen mit Hilfsdampfmaschine oder Hilfsmotor, die nicht zur Beförderung von Reisenden dienen,
   in der Hochseefischerei: auf Segelfahrzeugen mit Hilfsdampfmaschine oder Hilfsmotor von nicht mehr als 150 PS.
3. Der Inhaber eines Befähigungszeugnisses als Seemaschinist III. Klasse ist befugt zur Leitung der Maschinen
   in der Nahfahrt und in der Küstenfahrt: auf Seedampf- und Seemotorschiffen mit Maschinen von nicht mehr als 1 000 PS,
   in der kleinen Fahrt: auf Seedampf- und Seemotorschiffen, die nicht zur Beförderung von Reisenden dienen, mit Maschinen von nicht mehr als 1 000 PS,
   in der mittleren Fahrt: auf Segelschiffen mit Hilfsdampfmaschine oder Hilfsmotor,
   in der kleinen und mittleren Hochseefischerei: auf Seedampf- und Seemotorschiffen jeder Größe,
   in der großen Hochseefischerei: auf Segelschiffen mit Hilfsdampfmaschine oder Hilfsmotor.
4. Der Inhaber eines Befähigungszeugnisses als Seemaschinist II. Klasse ist befugt zur Leitung der Maschinen
   in der Nahfahrt, in der Küstenfahrt, in der kleinen und mittleren Fahrt und in der großen Hochseefischerei,
   in der ostasiatischen Fahrt: zwischen elf Grad südlicher und fünfundfünfzig Grad nördlicher Breite und zwischen neunzig Grad und einhundertundfünfzig Grad östlicher Länge von Greenwich und
   in der ostafrikanischen und westafrikanischen Küstenfahrt: auf Seedampf- und Seemotorschiffen jeder Größe,
   in der großen Fahrt: auf Segelschiffen mit Hilfsdampfmaschine oder Hilfsmotor.
5. Der Inhaber eines Befähigungszeugnisses als Seemaschinist I. Klasse ist befugt zur Leitung der Maschinen in allen Fahrten: auf Seedampf- und Seemotorschiffen jeder Größe mit Ausnahme der Seeschiffe mit Maschinen von mehr als 5 000 PS.
6. Der Inhaber eines Befähigungszeugnisses als Schiffsingenieur ist befugt zur Leitung der Maschinen auf Seedampf- und Seemotorschiffen jeder Größe in allen Fahrten.

§ 3

Befähigungszeugnisse für Seedampf- und Seemotorschiffe

Bei den Befähigungszeugnissen als Kleinmaschinist, als Seemaschinist III. bis I. Klasse und als Schiffsingenieur werden Befähigungszeugnisse für Seedampfschiffe und für Seemotorschiffe unterschieden, die beim Kleinmaschinisten durch zwei verschiedene, bei den übrigen Graden durch dieselbe Prüfung erworben werden.

Für die Erteilung eines Befähigungszeugnisses für Seedampfschiffe müssen von der in den §§ 5 bis 9 geforderten Seefahrzeit auf Seeschiffen mindestens zwölf Monate auf Seedampfschiffen, für die Erteilung eines Befähigungszeugnisses für Seemotorschiffe mindestens zwölf Monate auf Seemotorschiffen verbracht sein. Für die Erteilung der Befähigungszeugnisse als Seemaschinisten I. Klasse und als Schiffsingenieur müssen die zwölf Monate auf Seedampf- und Seemotorschiffen nach Erwerb des Befähigungszeugnisses als Seemaschinist III. Klasse liegen oder mindestens als Assistent im Maschinendienst auf Seeschiffen verbracht sein.

Als Seefahrzeit im Sinne der §§ 5 bis 9 gilt nur die auf in Fahrt befindlichen Seeschiffen mit Dampfmaschinen- oder Motorantrieb. Bei Anlagen mit gemischtem Betriebe gilt für die Kennzeichnung der Seefahrzeit die Art der Hauptantriebsmaschine.

§ 4

Kleinmotorführer

Für die Erteilung eines Befähigungszeugnisses als Kleinmotorführer sind die bestandene Prüfung zum Kleinmotorführer und der Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte nachzuweisen.

§ 5

Kleinmaschinist

Für die Erteilung eines Befähigungszeugnisses als Kleinmaschinist für Seedampf- und Seemotorschiffe sind nachzuweisen:

1. eine nach Ablauf des fünfzehnten Lebensjahrs zurückgelegte fünfzigmonatige Dienstzeit im Maschinendienst auf Seeschiffen oder in Schlossereien. Mindestens vierundzwanzig Monate müssen im Maschinendienst auf Seeschiffen zugebracht sein.

   Auf die Tätigkeit als Schlosser wird die Tätigkeit als Bauschlosser, in mechanischen Werkstätten, wie z. B. als Dreher, Fräser usw., ferner die Tätigkeit als Schmied, Kesselschmied und Kupferschmied sowie die Beschäftigung mit Instandsetzungsarbeiten auf nicht in Fahrt befindlichen Schiffen voll angerechnet.

   Die Seefahrzeit im Maschinendienst als Heizer, Schmierer und Kesselschmied wird voll angerechnet, desgleichen die Seefahrzeit auf Segelschiffen, die durch eine Hilfsdampfmaschine oder einen Hilfsmotor angetrieben werden. Fahrzeit auf Flußschiffen ist jedoch auf die Fahrzeit auf Seeschiffen nur bis zu zwölf Monaten anrechnungsfähig,
2. das Bestehen der Prüfung zum Kleinmaschinisten für Seedampf- oder Seemotorschiffe,
3. die Sonderfahrzeit nach § 3 Abs. 2,
4. der Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte.

§ 6

Seemaschinist III. Klasse

Für die Erteilung eines Befähigungszeugnisses als Seemaschinist III. Klasse für Seedampf- und Seemotorschiffe sind nachzuweisen:

1. eine vierjährige Werkstättenlehre in Maschinenfabriken, Maschinenschlossereien, Dampfmaschinen- und Motorreparaturwerkstätten sowie Lehrwerkstätten dieser Industrie,

   oder eine mindestens sechsunddreißigmonatige Lehrzeit in den genannten Betrieben nach dem vollendeten fünfzehnten Lebensjahre. Das Lehrzeugnis ist vorzulegen.

   Hierbei werden eine Sonderausbildung in den mechanischen Werkstätten dieser Industrie, wie z. B. als Dreher, Fräser usw., ferner die Lehrzeit als Bauschlosser, Schmied, Kessel- und Kupferschmied voll angerechnet.

   Die Zeit der Beschäftigung mit Instandsetzungsarbeiten auf nicht in Fahrt befindlichen Schiffen ist jedoch nur bis zu zwölf Monaten anrechnungsfähig,
2. eine Seefahrzeit von vierundzwanzig Monaten im Maschinendienst auf Seeschiffen, worauf die Seefahrzeit als Heizer, Schmierer und Kesselschmied sowie die Seefahrzeit auf Segelschiffen, die durch eine Hilfsdampfmaschine oder einen Hilfsmotor angetrieben werden, voll angerechnet werden,
3. das Bestehen der Prüfung zum Seemaschinisten III. Klasse,
4. die Sonderfahrzeit nach § 3 Abs. 2,
5. der Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte.

§ 7

Seemaschinist II. Klasse

Für die Erteilung eines Befähigungszeugnisses als Seemaschinist II. Klasse für Seedampf- und Seemotorschiffe sind nachzuweisen:

entweder

a) 1. eine vierjährige Werkstättenlehre in Dampfmaschinen- oder Ölmotorbauwerkstätten, in Maschinenfabriken, die den Dampfmaschinen und Ölmotoren im Aufbau ähnliche Maschinen herstellen, wie Pumpen, Gebläse, Kompressoren und Kältemaschinen, und in Werkstätten, die Schiffs- und Schiffshilfsmaschinen regelmäßig wiederherstellen,

   oder eine mindestens sechsunddreißigmonatige Lehrzeit in den genannten Betrieben nach dem vollendeten fünfzehnten Lebensjahre. Das Lehrzeugnis ist vorzulegen.

   Auf die vorgenannte Lehrzeit wird die nach § 6 Ziffer 1 Abs. 1 zur Hälfte, jedoch nur bis zum Höchstbetrage von vierundzwanzig Monaten angerechnet.

   Die Werkstättenausbildung nach § 6 Ziffer 1 Abs. 2 wird im einzelnen nur bis zu je sechs Monaten angerechnet. Die Beschäftigung mit Instandsetzungsarbeiten auf nicht in Fahrt befindlichen Schiffen ist nicht anrechnungsfähig,

   2. eine Seefahrzeit von vierundzwanzig Monaten in der Tätigkeit mindestens als Assistent im Maschinendienst auf Seeschiffen in kleiner, mittlerer oder großer Fahrt, worauf die Seefahrzeit als Heizer, Schmierer und Kesselschmied nur bis zu sechs Monaten, die Seefahrzeit auf Segelschiffen, die durch eine Hilfsdampfmaschine oder einen Hilfsmotor angetrieben werden, nur halb angerechnet wird,
   3. das Bestehen der Prüfung zum Seemaschinisten II. Klasse,
   4. die Sonderfahrzeit nach § 3 Abs. 2,
   5. der Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte;

oder

b) 1. eine Werkstättenlehre gemäß § 6 Ziffer 1 Abs. 1.

   Hierauf wird die Lehrzeit nach § 6 Ziffer 1 Abs. 2 im einzelnen nur bis zu je sechs Monaten angerechnet. Die Beschäftigung mit Instandsetzungsarbeiten auf nicht in Fahrt befindlichen Schiffen ist nicht anrechnungsfähig,
   2. eine vierundzwanzigmonatige Seefahrzeit als Seemaschinist nach dem Erwerbe des Befähigungszeugnisses als Seemaschinist III. Klasse, worauf die Seefahrzeit als Heizer, Schmierer und Kesselschmied nur bis zu sechs Monaten, die Seefahrzeit auf Segelschiffen, die durch eine Hilfsdampfmaschine oder einen Hilfsmotor angetrieben werden, nur halb angerechnet werden,

3. das Bestehen der Prüfung zum Seemaschinisten II. Klasse,
4. die Sonderfahrzeit nach § 3 Abs. 2,
5. der Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte.

§ 8

Seemaschinist I. Klasse

Für die Erteilung eines Befähigungszeugnisses als Seemaschinist I. Klasse für Seedampf- und Seemotorschiffe sind nachzuweisen:

1. eine vierundzwanzigmonatige Seefahrzeit als Seemaschinist auf Seeschiffen in kleiner, mittlerer oder großer Fahrt nach Erwerb des Befähigungszeugnisses als Seemaschinist II. Klasse, worauf die Seefahrzeit auf Segelschiffen, die durch eine Hilfsdampfmaschine oder einen Hilfsmotor angetrieben werden, nur halb angerechnet wird,
2. das Bestehen der Prüfung zum Seemaschinisten I. Klasse,
3. die Sonderfahrzeit nach § 3 Abs. 2,
4. der Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte.

§ 9

Schiffsingenieur

Für die Erteilung eines Befähigungszeugnisses als Schiffsingenieur für Seedampf- und Seemotorschiffe sind nachzuweisen:

1. eine vierundzwanzigmonatige Seefahrzeit als Seemaschinist auf Seeschiffen in mittlerer oder großer Fahrt nach Erwerb des Befähigungszeugnisses als Seemaschinist I. Klasse, worauf die Seefahrzeit auf Segelschiffen, die durch eine Hilfsdampfmaschine oder durch einen Hilfsmotor angetrieben werden, nur halb angerechnet wird,
2. das Bestehen der Prüfung zum Schiffsingenieur,
3. die Sonderfahrzeit nach § 3 Abs. 2,
4. der Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte.

§ 10

Für Inhaber des Reifezeugnisses einer neunklassigen höheren Lehranstalt genügt der Nachweis einer vierundzwanzigmonatigen Werkstättentätigkeit nach § 7a Ziffer 1 Abs. 1, auf welche die Werkstättentätigkeit nach § 6 Ziffer 1 Abs. 1 halb, jedoch nur bis zum Höchstbetrage von zwölf Monaten angerechnet werden kann.

Zur Anrechnung einer Arbeitszeit im Ausland bedarf es der Genehmigung des Reichswirtschaftsministers.

§ 11

Anträge auf Erteilung der Gewerbebefugnis als Seemaschinisten und Schiffsingenieur für Seedampf- und Seemotorschiffe sind unter Beifügung der in den §§ 4 bis 9 geforderten Nachweise an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten, vor dem die Prüfung abgelegt wurde.

§ 12

Befähigungszeugnisse für ehemalige Angehörige der Reichsmarine

Ehemalige Angehörige der Reichsmarine, die einen der nachbenannten Dienstgrade bekleidet haben und ihre Befähigung durch eine Bescheinigung der Reichsmarine nachweisen, erhalten ohne Ablegung der in den §§ 4 bis 9 vorgeschriebenen Prüfungen die Befugnis, als Kleinmotorführer, Kleinmaschinisten, Seemaschinisten und Schiffsingenieure zu fahren, wenn sie eine Fahrzeit in der Reichs- und Handelsmarine und eine Werkstättenarbeitszeit nachweisen, die der für Seemaschinisten und Schiffsingenieure vorgeschriebenen gleichkommt. Dabei genügt für die Angehörigen der Ingenieuroffizierlaufbahn der Nachweis einer vierundzwanzigmonatigen Werkstättentätigkeit nach § 7a Ziffer 1 Abs. 1, auf die eine Werkstättentätigkeit nach § 6 Ziffer 1 Abs. 1 zur Hälfte, jedoch nur bis zum Höchstbetrage von zwölf Monaten angerechnet werden kann.

Auf die Werkstättenarbeitszeit wird allen Angehörigen der Reichsmarine die von der Reichsmarine anerkannte Zeit angerechnet.

Zugelassen werden:

1. als Kleinmotorführer:
   Angehörige der Maschinistenlaufbahn der Reichsmarine, die in der Reichsmarine einen abgeschlossenen Lehrgang als Motorführer mit Erfolg besucht haben;
2. als Kleinmaschinist:
   Mannschaftsdienstgrade, die eine der Prüfung zum Kleinmaschinisten gleichwertige Prüfung in der Reichsmarine abgelegt haben;
3. als Seemaschinist III. Klasse:
   a) Mannschaftsdienstgrade mit mindestens achtjähriger Dienstzeit in der Reichsmarine, die in der Reichsmarine eine der Seemaschinistenprüfung III. Klasse gleichwertige Prüfung abgelgt haben,
   b) Maschinistenmaate, Obermaschinistenmaate und Maschinisten (Feldwebel) mit bestandener Maschinistenmaatenprüfung,
   c) Fähnriche des Marine-Ingenieurwesens mit bestandener Fähnrichsprüfung;
4. als Seemaschinist II. Klasse:
   a) Mannschaftsdienstgrade mit mindestens zwölfjähriger Dienstzeit in der Reichsmarine, die eine der Seemaschinistenprüfung II. Klasse gleichwertige Prüfung in der Reichsmarine abgelegt haben und eine zusätzliche zwölfmonatige Seefahrzeit als Maschinist in der Handelsmarine nachweisen,
   b) Maschinistenmaate, Obermaschinistenmaate und Maschinisten (Feldwebel) mit bestandener Maschinistenmaatenprüfung, die eine der Seemaschinistenprüfung II. Klasse gleichwertige Prüfung in der Reichsmarine abgelegt und von der vorgeschriebenen Seefahrzeit mindestens sechs Monate als Maschinist in der Handelsmarine erworben haben,
   c) Obermaschinisten (Oberfeldwebel) mit bestandener Maschinistenprüfung der Reichsmarine,
   d) Fähnriche, Oberfähnriche und Leutnante des Marine-Ingenieurwesens mit bestandener

Ingenieuroffizierhauptprüfung, die von der vorgeschriebenen Seefahrzeit mindestens sechs Monate in der Handelsmarine nach § 7a Ziffer 2 nachweisen,

e) Ingenieuroffiziere der Marine mit bestandener Ingenieuroffizierberufsprüfung;

5. als Seemaschinist I. Klasse:
Fähnriche, Oberfähnriche und Leutnante des Marine-Ingenieurwesens mit bestandener Ingenieuroffizierhauptprüfung und Ingenieuroffiziere der Marine mit bestandener Ingenieuroffizierberufsprüfung beim Nachweis einer Seefahrzeit in der Handelsmarine gemäß § 8 Ziffer 1;
6. als Schiffsingenieur:
Ingenieuroffiziere der Marine mit bestandener Ingenieuroffizierberufsprüfung beim Nachweis einer Seefahrzeit in der Handelsmarine gemäß § 9 Ziffer 1.

Die unter Ziffer 5 aufgeführten ehemaligen Angehörigen der Reichsmarine sind bei Nachprüfung ihrer abgeleisteten Seefahrzeit zwecks Erlangung des Befähigungszeugnisses als Seemaschinist II. Klasse auf ihren Antrag als Bewerber nach § 7a Ziffer 2 zu behandeln.

Ehemaligen Angehörigen der Reichsmarine wird die in der Reichsmarine erworbene Seefahrzeit, soweit sie nicht bereits bei der Erteilung des Befähigungszeugnisses als Seemaschinist II. Klasse der Handelsmarine in Anrechnung kam, wie folgt angerechnet:

ehemaligen Maschinisten (Feldwebel) oder Obermaschinisten (Oberfeldwebel) bei der Bewerbung um das Befähigungszeugnis als Seemaschinist I. Klasse auf die nach § 8 Ziffer 1 nachzuweisende Seefahrzeit bis zum Höchstbetrage von zwölf Monaten,

ehemaligen Ingenieuroffizieren der Marine mit bestandener Ingenieuroffizierberufsprüfung bei der Erteilung des Befähigungszeugnisses als Seemaschinist I. Klasse und als Schiffsingenieur auf die nach § 8 Ziffer 1 und nach § 9 Ziffer 1 nachzuweisende Seefahrzeit bis zum Höchstbetrage von je achtzehn Monaten.

§ 13

Anträge auf Zulassung zum Gewerbebetrieb auf Grund des § 12 sind an eine zur Ausstellung von Befähigungszeugnissen zuständige Landesbehörde (§ 44) zu richten. Dem Antrag sind die im § 12 Abs. 1 vorgesehenen Nachweise über den bekleideten Dienstgrad und das Bestehen der Prüfungen in der Reichsmarine, über die Seefahrzeiten auf Seedampf- und Seemotorschiffen in der Reichsmarine und in der Handelsmarine sowie über die Werkstättentätigkeit beizufügen.

II. Schulausbildung

§ 14

Lehranstalten

Die Schiffsingenieure und Seemaschinisten werden auf hierfür staatlich anerkannten technischen Lehranstalten (Schiffsingenieur- und Seemaschinistenschulen) ausgebildet.

Als Schiffsingenieur- und Seemaschinistenschulen werden diese Lehranstalten durch die Landeszentralbehörde im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister anerkannt.

§ 15

Lehrgänge

Der Unterricht an den Schiffsingenieur- und Seemaschinistenschulen wird in besonderen Lehrgängen für Seemaschinisten III., II. und I. Klasse und für Schiffsingenieure erteilt.

Die Unterrichtsdauer beträgt in den Lehrgängen

für Seemaschinisten	III.	Klasse	mindestens	12 Wochen,
»	II.	»	»	40 »
»	I.	»	»	20 »
» Schiffsingenieure			»	40 » .

Die Lehrpläne für die einzelnen Lehrgänge werden von der Landeszentralbehörde im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister nach Anhörung des Fachausschusses (§ 17) erlassen.

§ 16

Einblick in den Unterricht

Der Reichswirtschaftsminister hat das Recht, Einblick in den Unterricht der Schiffsingenieur- und Seemaschinistenschulen nehmen zu lassen. Sein Vertreter ist befugt, Unterrichtsfragen mit dem Leiter der Anstalt zu erörtern. Das Recht, Anordnungen zu treffen, steht nur der Landesregierung zu.

§ 17

Fachausschuß

Der Reichswirtschaftsminister beruft zur laufenden Beratung aller die Ausbildung der Schiffsingenieure und Seemaschinisten betreffenden Fragen einen Fachausschuß, dem der Vertreter des Reichswirtschaftsministers (§ 16) sowie Vertreter der Schiffsingenieurschulen, der Reeder und der technischen Schiffsoffiziere angehören. Die Vertreter der Schiffsingenieurschulen werden auf Vorschlag der Landesregierungen ernannt. Näheres bestimmt die vom Reichswirtschaftsminister zu erlassende Geschäftsordnung.

Die Regierungen der Küstenländer und das Reichswehrministerium (Chef der Marineleitung) können zu den Beratungen dieses Ausschusses ihre Sachbearbeiter entsenden. Diese haben jedoch kein Stimmrecht.

Der Fachausschuß ist im besonderen befugt, Vorschläge für die Aufstellung des Lehrziels und der Lehrpläne (§ 15), für die Festsetzung der Prüfungsgegenstände (§ 33) und für die Bestimmungen über die Art der schriftlichen Prüfungsaufgaben (§ 35, Abs. 3) zu machen und Änderungen vorzuschlagen.

III. Prüfungen

§ 18

Prüfungsarten

Es werden folgende Prüfungen unterschieden:

1. Prüfung zum Kleinmotorführer,
2. Prüfung zum Kleinmaschinisten,
3. Prüfung zum Seemaschinisten III. Klasse,
4. Prüfung zum Seemaschinisten II. Klasse,
5. Prüfung zum Seemaschinisten I. Klasse,
6. Prüfung zum Schiffsingenieur.

Die Prüfungen zum Seemaschinisten III. bis I. Klasse und zum Schiffsingenieur bilden den Abschluß der vorgeschriebenen Lehrgänge.

§ 19

Einsetzung der Prüfungsausschüsse

Zur Abnahme der Prüfungen werden an den Schiffsingenieur- und Seemaschinistenschulen von den Landesregierungen besondere Prüfungsausschüsse eingesetzt.

Außerdem können zur Abnahme der Prüfungen zum Kleinmotorführer und zum Kleinmaschinisten auch an Orten ohne Schulen Ausschüsse eingesetzt werden.

§ 20

Prüfungsausschuß zum Kleinmotorführer

Die Prüfung zum Kleinmotorführer wird abgenommen von einem sachverständigen Maschinentechniker.

§ 21

Prüfungsausschuß zum Kleinmaschinisten

Der Ausschuß für die Prüfung zum Kleinmaschinisten besteht aus zwei Mitgliedern, und zwar

1. dem technisch gebildeten Leiter oder einem technisch gebildeten Lehrer einer Seemaschinistenschule als Vorsitzendem,
2. einem Schiffsmaschinentechniker, der mindestens Seemaschinist I. Klasse ist.

§ 22

Prüfungsausschuß zum Seemaschinisten III. Klasse

Der Ausschuß für die Prüfung zum Seemaschinisten III. Klasse besteht aus drei Mitgliedern, und zwar

1. dem technisch gebildeten Leiter oder einem technisch gebildeten Lehrer der Seemaschinistenschule als Vorsitzendem,
2. zwei Schiffsmaschinentechnikern, die entweder mindestens Seemaschinisten I. Klasse oder im Reedereibetriebe leitend tätig sind.

§ 23

Prüfungsausschuß zum Seemaschinisten II. Klasse

Der Ausschuß für die Prüfung zum Seemaschinisten II. Klasse besteht aus fünf Mitgliedern, und zwar

1. dem technisch gebildeten Leiter oder einem technisch gebildeten Lehrer der Seemaschinistenschule mit akademischer Ausbildung als Vorsitzendem,
2. zwei technisch gebildeten Lehrern der Seemaschinistenschule,
3. zwei Schiffsmaschinentechnikern, die entweder mindestens Schiffsingenieure oder im Reedereibetriebe leitend tätig sind.

§ 24

Prüfungsausschuß zum Seemaschinisten I. Klasse

Der Ausschuß für die Prüfung zum Seemaschinisten I. Klasse besteht aus fünf Mitgliedern, und zwar

1. dem technisch gebildeten Leiter oder einem technisch gebildeten Lehrer der Seemaschinistenschule mit akademischer Ausbildung als Vorsitzendem,
2. zwei technisch gebildeten Lehrern der Seemaschinistenschule, von denen mindestens einer akademische Ausbildung haben muß,
3. zwei Schiffsmaschinentechnikern, die entweder mindestens Schiffsingenieure oder im Reedereibetriebe leitend tätig sind.

§ 25

Prüfungsausschuß zum Schiffsingenieur

Der Ausschuß für die Prüfung zum Schiffsingenieur besteht aus fünf Mitgliedern, und zwar

1. dem technisch gebildeten Leiter oder einem technisch gebildeten Lehrer der Schiffsingenieurschule mit akademischer Ausbildung als Vorsitzendem,
2. zwei technisch gebildeten Lehrern der Schiffsingenieurschule mit akademischer Ausbildung,
3. zwei Schiffsmaschinentechnikern, die entweder mindestens Schiffsingenieure oder im Reedereibetriebe leitend tätig sind.

§ 26

Abweichungen in der Besetzung der Prüfungsausschüsse

Die Schiffsmaschinentechniker als Vertreter der Praxis können durch technisch gebildete Lehrer der Schule ersetzt werden.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann weitere Lehrer der Schiffsingenieur- und Seemaschinistenschule zu der mündlichen Prüfung heranziehen. Das Stimmrecht dieser Lehrer beschränkt sich auf ihr Prüfungsfach.

§ 27

Privatunterricht

Wer einen Prüfling durch Privatunterricht auf die Prüfung vorbereitet hat, darf dem Prüfungsausschusse nicht angehören.

§ 28

Prüfungstermine

Die Prüfungstermine werden von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses angesetzt und sind dem Reichswirtschaftsminister rechtzeitig mitzuteilen.

§ 29

Zulassung zu den Prüfungen

Für die Zulassung zur Prüfung zum Kleinmotorführer sind besondere Nachweise nicht erforderlich.

Es wird bedingt die Zulassung zur Prüfung

1. zum Kleinmaschinisten durch Nachweis einer Dienstzeit gemäß § 5 Ziffer 1,
2. zum Seemaschinisten III. Klasse durch den Besuch eines der Prüfung entsprechenden Lehrganges einer